

## Flächennutzungsplanänderung „Altgefäll Mitte“ – Offenlage

vom 19.10.2015 bis 20.11.2015

Umgang mit den eingegangenen Stellungnahmen (Abwägungsvorschlag)

### Eingegangene Stellungnahmen:

Von (Datum)	Eingegangene Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (19.10.2015)	Keine Bedenken Bitte um Unterlagen zur Prüfung, wenn die Höhe baulicher Anlagen 30 m über Grund überschreiten sollten	Der Hinweis wird an die verbindliche Bauleitplanung weitergegeben.
ZV Bodensee-Wasserversorgung (20.10.2015)	Keine Bedenken	-
Polizeipräsidium Karlsruhe (20.10.2015)	Keine Bedenken	-
Terranets BW GmbH (20.10.2015)	Keine Betroffenheit	-
Gemeinde Tiefenbronn (20.10.2015)	Keine Betroffenheit	-
Industrie- und Handelskammer Nordschwarzwald (21.10.2015)	Keine Anmerkungen	-
Eisenbahn-Bundesamt (21.10.2015)	Keine Bedenken	-
Gemeinde Kieselbronn (21.10.2015)	Keine Betroffenheit	-
Stadtwerke Pforzheim (21.10.2015)	Keine Bedenken	-
Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung (22.10.2015)	Keine Bedenken	-
Stadt Mühlacker (22.10.2015)	Keine Betroffenheit	-
Regierungspräsidium Karlsruhe Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr (27.10.2015)	Keine Bedenken	-

TransnetBW GmbH (27.10.2015)	Keine Betroffenheit	-
Gemeinde Wimsheim (02.11.2015)	Keine Betroffenheit	-
Handwerkskammer Karlsruhe (02.11.2015)	Keine Bedenken	-
Regierungspräsidium Karlsruhe Ref. 46 Luft- fahrt (06.11.2015)	Keine Betroffenheit Bitte um Beteiligung bei der Genehmigung von Bauwerken, da Gebäude im Umkreis des Hubschrauberlandeplatzes des Klinikums zustimmungs- pflichtig sind.	Der Hinweis wird an die Baugenehmigungsbehörde weitergegeben.
Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (06.11.2015)	Keine Bedenken	-
Landkreis Calw (10.11.2015)	Keine Anmerkungen	-
Amt für Umweltschutz der Stadt Pforzheim (18.11.2015)	Keine grundsätzlichen Bedenken, Hinweis auf die Aufnahme des Flst. Nr. 9101/3 in die Altlastendatei, vorläufige Einstufung als B – entsorgungsrelevant (ehem. Auto- haus/Werkstatt). Anregung, zur Klarstellung im Kapitel 4.3 sowie 6 jeweils von „vollzo- genen“ Waldumwandlungsgenehmigungen für die Flst. Nr. 9106/2, 89106/5, 9106/6 und 9106/7 zu sprechen.	Aufnahme des Hinweises in den Umweltbericht unter 7.4.3, Schutzgut Geologie/Boden. Aufnahme des Hinweises in die entsprechenden Absätze in den Kapiteln 4.3 sowie 6.
Regierungspräsidium Karlsruhe Abt. 5 Umwelt (13.11.2015)	Keine Anmerkungen	-
Deutsche Bahn AG (17.11.2015)	Keine Einwände	-
Landratsamt Enzkreis, Gesundheitsamt (20.11.2015)	Keine Bedenken, wenn eine Beeinträchtigung der Trinkwasserressourcen (Wasserschutzgebiet "Unteres Enztal, Zone III a) ausgeschlossen werden kann	Die Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung sind weiterhin zu be- achten. Daher geht von der Planung keine Beeinträchtigung aus.
Stadt Pforzheim, Amt für Bildung und Sport (01.12.2015)	Es wird auf die Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren hingewie- sen, in der gefordert wird, dass die Nutzung der bestehenden Sportanla- gen des Reitervereins Pforzheim und der SK Hagenschieß nicht einge- schränkt werden darf.	Kenntnisnahme, die geplante FNP-Änderung schränkt die Nutzung der vorhandenen Sportanlagen nicht ein. Die Stellungnahme wird an die ver- bindliche Bauleitplanung weitergegeben.
Einwender 1 (19.11.2015)	Wir beantragen: 1. Das Bauleitplanverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans erst nach Vorliegen eines störfallrechtlichen Gutachtens weiter zu betreiben. 2. Die durch den Störfallbetrieb DODUCO GmbH durch die drohenden störfallrechtlichen Gefahren hervorgerufene Konfliktsituation in den Darstellungen des Flächennutzungsplans lösen.	Der Störfallbetrieb besteht wie auch die anderen Betriebe im Umfeld be- reits. Die Darstellungen des Flächennutzungsplans werden nicht im Sinne von Standortalternativen gewählt, sondern beziehen sich auf den Bestand.

	<p>3. Die nachstehend unter A. V. aufgeführten Mängel des Lärmgutachtens zu korrigieren.</p> <p>4. Die durch das Lärmgutachten aufgezeigten Konflikte in den Darstellungen des Flächennutzungsplans lösen und dabei allen Gewerbebetrieben im Gewerbegebiet Altgefäll entsprechende Entwicklungsmöglichkeiten geben.</p> <p>5. Den Flächennutzungsplan gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen.</p> <p>A. Sachverhalt  Der Nachbarschaftsverband Pforzheim plant, im Bereich des "Gewerbegebietes Altgefäll" die Darstellungen des Flächennutzungsplans zu ändern. Im Folgenden ist mit dem Begriff "Gewerbegebiet Altgefäll" der Bereich nördlich der Wurmberger Straße/östlich des Kirchpfads und südlich des Stadtwaldes/des Frauenwaldes gemeint, also keine Baugebietsfestsetzung im Sinne des § 8 BauNVO.</p> <p>Zunächst fassen wir den maßgeblichen Sachverhalt zusammen:  I. Versand- und Einzelhandelsunternehmen  Klingel ist ein internationales Versand- und Einzelhandelsunternehmen. Das Unternehmen wurde um 1900 in Pforzheim gegründet und hat seitdem seinen Stammsitz in Pforzheim.  Der Betrieb befindet sich im Gewerbegebiet Altgefäll, zwischen den Straßen Eppinger Linie/Im Altgefäll. Klingel ist Eigentümerin dieser Flurstücke Nr. 9103 und 9103/2 mit einer Flächengröße von mehr als 11 ha.  Die Klingel Gruppe vertreibt europaweit insbesondere Damen- und Herrenmode, Schuhe, Schmuck und Uhren, Heimtextilien, Haushaltsartikel, Elektrogeräte, Möbel sowie Geschenkartikel. Das Sortiment wird unter verschiedenen Marken in Online-Shops (vgl. beispielsweise <a href="http://www.klingel.de">www.klingel.de</a>, <a href="http://www.wenz.de">www.wenz.de</a>, <a href="http://www.vamos-schuhe.de">www.vamos-schuhe.de</a>) im Fernsehen, über den klassischen Katalog und im stationären Handel angeboten.  Klingel betreibt auf dem Grundstück Eppinger Linie/Im Altgefäll im Gewerbegebiet Altgefäll (im Folgenden "Klingel-Grundstück") auch einen stationären Einzelhandelsbetrieb. Die Stadt Pforzheim genehmigte an dieser Stelle einen Einzelhandelsbetrieb mit einer Verkaufsfläche von 3.500 m<sup>2</sup> sowie eine Gaststätte.  Das Versandzentrum von Klingel ist schon jetzt eines der größten deut-</p>	<p>Daher werden weder Konflikte durch die Flächennutzungsplanänderung hervorgerufen noch lassen sich mögliche Konflikte diesbezüglich auf dieser Planungsebene lösen.</p> <p>Der Flächennutzungsplan überplant eine bestehende Gemengelage. Auf dieser Planungsebene können weder mögliche Konflikte gelöst werden noch können Entwicklungsmöglichkeiten gegeben werden. Ein Flächennutzungsplan stellt eine beabsichtigte städtebauliche Entwicklung durch die Grundzüge der Art der baulichen Nutzung dar. Er ist nicht maßgeblich für Genehmigungen auf Betriebsebene, insofern lassen sich mögliche Konflikte auf dieser Ebene auch nicht lösen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	--	---

schen Logistikzentren. Aktuell wird das Versand- und Logistikzentrum von Klingel zusätzlich noch um ein neues Transport- und Lagersystem für Taschen erweitert.

Das Logistikzentrum Klingel bedient weitere deutsche und ausländische Tochterunternehmen der Klingel-Gruppe. Insbesondere sind dort auch verschiedene selbständig tätige Dienstleister (z. B. Frachtzentren der Deutschen Post oder Dritter, wie z. B. Hermes, UPS etc.) sowie in der Wertschöpfungskette eingebundene Prüfdienstleister (z. B. Qualitätskontrollen der eingehenden Waren durch Prüfunternehmen wie TÜV/DEKRA) und sonstige Dienstleistungsunternehmen aus den Bereichen Lager und Logistik tätig.

Damit ist Klingel schon heute einer der größten Arbeitgeber in Pforzheim. Das Unternehmen beschäftigt allein am Standort Gewerbegebiet Altgefäll über 1.200 eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ein Teil der Arbeitnehmer besteht aus nicht deutschsprachigen Hilfsarbeitern, die nur vorübergehend angestellt sind. Daneben sind ca. 300 Mitarbeiter von Dienstleistern für Klingel am Standort tätig. Nicht alle der 1.200 Mitarbeiter sind demnach Festangestellte.

Aktuell beschäftigt Klingel die Mitarbeiter von Montag bis Freitag im Zwei-Schicht-Betrieb in der Betriebszeit von 06:00 bis 22:00 Uhr. Im Zuge der Erweiterung überlegt Klingel, die Betriebszeit auf einen Drei-Schicht-Betrieb und/oder auf Wochenendarbeit auszuweiten.

## II. Nähere Umgebung des Klingel-Grundstücks

Im Folgenden wird die nähere Umgebung des Klingel-Grundstücks beschrieben. Zunächst wird das Gewerbegebiet Altgefäll insgesamt dargestellt (1.). Anschließend werden die im vorliegenden Bauleitplanverfahren im besonderen Maße von der Änderung des Flächennutzungsplans betroffenen Betriebe "Stark Druck GmbH & Co. KG" (2.) sowie der Störfallbetrieb "DODUCO GmbH" (3.) dargestellt. Außerdem wird die nähere Umgebung des Gewerbegebiets Altgefäll (4.) dargestellt.

Die Beschreibung der Situation im Gewerbegebiet Altgefäll erfolgt ausgehend vom Klingel-Grundstück gegen den Uhrzeigersinn.

Das Gewerbegebiet Altgefäll wird durch die Wurmberger Straße mit dem örtlichen Verkehr verbunden. Innerhalb des Gewerbegebiets erfolgt die Erschließung über die Straßen "Im Altgefäll", "Heuweg", "Kirchenpfad", "Hanauer Straße", "Gablونzer Straße" sowie "Gmünder Straße". Das Klingel-Grundstück befindet sich im nördlichen Bereich des Gewerbegebiets Altgefäll, an der Ecke Im Altgefäll/Eppinger Linie.

Unmittelbar westlich von Klingel befindet sich die "Stark Druck GmbH & Co. KG" (vgl. hierzu nachstehend 2.). Westlich der Druckerei/nördlich der Wurmberger Straße befindet sich der Pforzheimer Reitverein e.V. Östlich des Reitvereins befinden sich verschiedene Gewerbebetriebe im Straßenbereich Im Altgefäll/Wurmberger Straße/Hanauer Straße. Beispielsweise ist hier der Gewerbebetrieb Bühler Stahl- und Metallverarbeitungsservice GmbH & Co. KG, die Helmut Klingel GmbH CNC-Zerspanung, Sun Dunes, HMP Umformtechnik sowie Schüßler Technik GmbH & Co. KG angesiedelt (vgl. zu den übrigen Gewerbegebieten die Auflistung der Gewerbebetriebe in der "Schalltechnischen Untersuchung - Machbarkeitsstudie im Rahmen der Überarbeitung der Bebauungspläne im Gewerbegebiet Altgefäll in Pforzheim" von Heine + Jud vom 21.05.2015, Seite 9f.). Die dort angesiedelten Gewerbebetriebe entsprechen überwiegend dem produzierenden Gewerbe.

Östlich dieser Gewerbebetriebe, unmittelbar südlich von Klingel, liegt der Störfallbetrieb DODUCO (vgl. hierzu nachstehend 3.).

Östlich von DODUCO befinden sich weitere Gewerbebetriebe sowie die Lebenshilfe Pforzheim Enzkreis e.V. Bei der Lebenshilfe Pforzheim handelt es sich um einen Verein für Menschen mit Behinderungen, der als gemeinnütziger Verein im Jahre 1962 gegründet wurde. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Menschen mit Behinderungen, deren Eltern, sonstigen Angehörigen, gesetzliche Betreuer, Fachleute, Förderer und Freunde. Die Lebenshilfe Pforzheim-Enzkreis e.V. verfügt über sechs Wohnhäuser mit 60 Plätzen.

Im Straßenbereich Gablonzer Straße/Im Altgefäll/Kirchenpfad befinden sich weitere Gewerbebetriebe - beispielsweise die Erich-Lacher-Prozessionsteile GmbH & Co. KG, die Diatec Diamantentechnik GmbH, die Auto und Service GmbH & Co. KG sowie die Opel Rent Autovermietung.

Zusammengefasst lässt sich also feststellen, dass im Gewerbegebiet Altgefäll zahlreiche produzierende Gewerbebetriebe angesiedelt sind. Daneben befinden sich dort jedoch auch sensible Nutzungen wie die Lebenshilfe Pforzheim-Enzkreis e.V. oder die von Klingel unterhaltenen Verkaufsflächen.

Hinweis zum Sachverhalt: Die Lebenshilfe Pforzheim-Enzkreis betreibt im Gewerbegebiet verschiedene Gewerbebetriebe mit insgesamt ca. 316 Beschäftigten. Darüber hinaus sind in der Gablonzer Straße, ergänzend zu den dort ansässigen Werkstätten, noch Wohnhäuser mit insgesamt 60 Plätzen genehmigt. Diese werden in Form eines „Wohnheims“ mit Betreuung betrieben.

2. Stark Druck GmbH & Co. KG  
Die Fa. Stark Druck GmbH & Co. KG (im Folgenden kurz "Druckerei" genannt) betreibt im Gewerbegebiet Altgefäll eine Druckerei mit Produkten wie Kataloge und Zeitschriften. Die Druckerei ist nach Auskunft des Regierungspräsidiums eine genehmigungspflichtige Anlage gemäß § 10 BImSchG und Ziffer 5.1.1 der 4. BImSchV.

Die Druckerei hat 450 Mitarbeiter. 300 dieser Mitarbeiter arbeiten im Drei-Schicht-Betrieb. Der Schichtwechsel erfolgt jeweils in der Zeit zwischen 05:00 und 07:00 Uhr, 13:00 und 15:00 Uhr sowie 21:00 und 23:00 Uhr.

Von der Druckerei gehen erhebliche Lärmbelastungen aus (vgl. hierzu umfassend die Darstellungen der "Schalltechnischen Untersuchung - Machbarkeitsstudie im Rahmen der Überarbeitung der Bebauungspläne im Gewerbegebiet Altgefäll in Pforzheim" vom 21.05. 2015, Heine + Jud, Seiten 12 bis 14):

- Täglich frequentieren rund 100 Lkw das Betriebsgelände.
- Weitere Lkw-Verkehre entstehen durch den Containerwechsel zum Abtransport der Papierabfälle von rund 50 t pro Tag und sonstige Abfälle. Täglich werden daher circa 12 Abholcontainer ausgetauscht. Der LKW Verkehr sowie die erforderliche Abladetätigkeit verursachen zusätzlichen Lärm.
- Die Papierabfälle werden durch eine Schnipselabsaugung beseitigt, die ebenfalls Lärm verursacht. Außerdem muss die Maschine der Schnipselabsaugung ständig mittels Kühltürme und Kältemaschinen abgekühlt werden. Diese Maschinen lösen ebenfalls eine erhebliche Lärmbelastung aus.
- Zudem lösen die dreimal täglich stattfindenden Schichtwechsel erhebliche Pkw-Verkehre auf dem Grundstück der Druckerei aus.

Die Druckerei plant nun nach dem Zukauf weiterer Grundstücke zukünftig eine Betriebserweiterung (vgl. hierzu den Entwurf der Begründung der Änderung des Flächennutzungsplans Ausschnitt Altgefäll Mitte der Stadt Pforzheim vom 22.07.2015, Seite 5; Entwurf der Begründung Bebauungsplan "Sondergebiet Druckerei", S. 4)

Die konkret geplanten Erweiterungen sind uns nicht bekannt, da sich diese nicht aus den Planaufstellungslagen ergeben. Die Stadt Pforzheim ist wohl über die konkreten Erweiterungsplanungen unterrichtet (vgl. Entwurf der Begründung Bebauungsplan "Sondergebiet Druckerei", S. 4).

Ergänzung zum Sachverhalt: Auch von dem Logistikbetrieb der Firma Klingel gehen erhebliche Lärmbelastungen aus (Warenein- und -ausgang, Verladevorgänge im Hofbereich, Lüftungsanlagen) (vgl. hierzu umfassend die Darstellungen der "Schalltechnischen Untersuchung - Machbarkeitsstudie im Rahmen der Überarbeitung der Bebauungspläne im Gewerbegebiet Altgefäll in Pforzheim" vom 21.05. 2015, Heine + Jud, Seiten 16 bis 19).

Der Flächennutzungsplan wird vom Nachbarschaftsverband Pforzheim aufgestellt, der Ausschnitt „Altgefäll Mitte“ liegt auf der Gemarkung der Stadt Pforzheim. Für die Flächennutzungsplanänderung sind nicht die konkreten Planungen von Betrieben maßgeblich, sondern das Planungsbedürfnis der Stadt Pforzheim, die bestehenden planungsrechtlichen Festsetzungen im bereits aufgesiedelten Gewerbegebiet Altgefäll zu optimieren und dabei auch Entwicklungsmöglichkeiten für die bestehenden Betriebe zu eröffnen.

	<p>3. DODUCO GmbH</p> <p>Unmittelbar südlich des Klingel-Grundstücks befindet sich die DODUCO GmbH (im Folgenden kurz "DODUCO"). DODUCO ist in der Edelmetallverarbeitung und insbesondere im Bereich der Veredelung elektrischer Kontakte tätig. DODUCO stellt elektrische Kontakte, Kontaktwertstoffe, Kontaktteile, Standtechnik, Oberflächen- und Beschichtungstechnik, Edelmetall-Recycling/Silberpulver usw. her. DODUCO betreibt eine eigene Schneiderei, Galvanik, Gekrätzeveraschung, Anlagen zur Herstellung von Edelmetallsalzen und Zubereitung für die Galvanotechnik, Abwasserbehandlungsanlagen und ein Scheidgutlager.</p> <p>Bei DODUCO handelt es sich um eine genehmigungspflichtige Anlage im Sinne des § 10 BImSchG. Die Anlage ist nach Aussagen des Regierungspräsidiums gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV nach Nrn. 3.3, 3.10.1, 4.1.15 genehmigungspflichtig. Nach Auskunft des Regierungspräsidiums Karlsruhe ist DODUCO ein Störfallbetrieb, der der 12. BImSchV sowie der Seveso-III-Richtlinie unterliegt.</p> <p>DODUCO beschäftigt ca. 700 Mitarbeiter. Von diesen 700 Mitarbeitern arbeiten ca. je 200 Mitarbeiter im Drei-Schicht-Betrieb. Die Schichtwechsel erfolgen in der Zeit zwischen 05:00 und 07:00 Uhr, zwischen 13:00 und 15:00 Uhr sowie zwischen 21:00 und 23:00 Uhr.</p> <p>Im Falle eines Störfalls können von DODUCO erhebliche Gefahren ausgehen. Durch den Austritt giftiger Gase kann es zu Gesundheitsgefährdungen der umliegenden Bevölkerung sowie zu Sachbeschädigungen, beispielsweise gelagerten Waren, kommen. Die konkreten Gefahren sind nicht bekannt. Der Nachbarschaftsverband Pforzheim sowie die Stadt Pforzheim haben bisher kein Gutachten in Auftrag gegeben, das bestehende oder potentielle von DODUCO ausgehende Gefahren prüft und darstellt.</p> <p>Neben möglichen Gefahren eines Störfalls gehen von DODUCO auch erhebliche Lärmbelastungen aus (vgl. hierzu umfassend die Darstellungen der "Schalltechnischen Untersuchung - Machbarkeitsstudie im Rah-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Ergänzung zum Sachverhalt: Da die genannte Firma als Störfallbetrieb mit erweiterten Pflichten eingestuft ist, ist sie verpflichtet, einen Sicherheitsbericht zu erstellen und in ihrem betroffenen Umfeld über Gefahren und Schutzmaßnahmen zu informieren. Diese Informationen finden – in den schutzwürdigen Einrichtungen im Umfeld des Betriebes - regelmäßig statt. In diesem Zusammenhang wird beispielsweise auch die Lebenshilfe über mögliche Störfälle und zu ergreifende Schutzmaßnahmen informiert.</p> <p>Bei der zuständigen oberen Immissionsschutzbehörde (RP Karlsruhe) liegt ein aktueller Sicherheitsbericht vor, der umfassend die Gefahr möglicher Störfälle, deren Auswirkungen und seitens der Firma getroffenen Sicherheitsmaßnahmen darstellt. Im Rahmen dieses Sicherheitsberichts wurde auch, basierend auf der konkreten Detailkenntnis des Betriebes, ein „angemessener Abstand“ ermittelt, den schutzwürdige Einrichtungen im Sinne des Leitfadens KAS-18 von dem Störfallbetrieb einhalten sollten.</p> <p>Die Heranziehung des Abstandes als „angemessener Abstand“ im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde durch das Regierungspräsidium bestätigt. Der Stadt wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens der allgemeine Teil des Sicherheitsberichts zugänglich gemacht. Insofern besteht keine Erforderlichkeit weiterer Gutachten.</p> <p>Der Firma Klingel wurde durch den Störfallbetrieb die Einsichtnahme in den Sicherheitsbericht eröffnet. Die Firma Klingel konnte somit in wesentliche Teile des Störfallberichts Einsicht nehmen.</p>
--	--	--

men der Überarbeitung der Bebauungspläne im Gewerbegebiet Altgefäll in Pforzheim" vom 21.05.2015, Heine + Jud, Seiten 20 bis 25):

- Zur Warenanlieferung sowie zur Warenauslieferung frequentieren täglich zwischen 60 und 90 Lkw das Betriebsgelände. Die Verlade-tätigkeit von Paletten und Rollwagen erfolgt direkt im Hof mittels dieselangetriebener Gabelstapler. Hierbei kommt es zu Schütt- und Umlagevorgängen im Tageszeitraum, die erhebliche Lärmbelastungen auslösen.
- Auch in der Nacht erfolgen Anlieferungen per Lkw.
- Darüber hinaus betreibt DODUCO verschiedene technische Ein-richtungen, die ebenfalls Lärmbelastungen auslösen. Zu nennen sind hier beispielsweise die Filteranlagen, die Luft- bzw. Trocken-kühler, Absaugeinrichtungen, diverse Abluftanlagen im Freibe-reich.

Auch DODUCO plant wohl zukünftig eine Erweiterung. Konkrete Pläne hierzu sind uns nicht bekannt.

#### 4. Die in der näheren Umgebung des Gewerbegebiets Altgefäll vorhan-dene Wohnbebauung

In der unmittelbaren Umgebung des Gewerbegebiets Altgefäll befinden sich zahlreiche Wohnbebauungen (vgl. hierzu die Abbildungen 1 und 2, Seiten 6f. der schalltechnischen Untersuchung - Machbarkeitsstudie im Rahmen der Überleitung der Bebauungspläne im Gewerbegebiet Altge-fäll in Pforzheim vom 21.05.2015 von Heine + Jud):

- Nördlich des Gewerbegebiets Altgefäll befindet sich das reine Wohngebiet Meisenstraße sowie das allgemeine Wohngebiet Mäu-erach.
- Nordöstlich des Gewerbegebiets Altgefäll befindet sich im unbe-planten Innenbereich, das wohl einem Mischgebiet entspricht, ein Wohngebäude im Kirschenpfad 25.
- Südöstlich des Gewerbegebiets Altgefäll befinden sich an der Lo-hausstraße ein Mischgebiet, ein allgemeines Wohngebiet sowie ein reines Wohngebiet.
- Südwestlich des Gewerbegebiets Altgefäll befinden sich die reinen Wohngebiete Köslinger Straße/Leipziger Straße.
- Innerhalb des Gewerbegebiet Altgefälls befindet sich, wie bereits

Der Störfallbetrieb hat in seinen Einwendungen zur Frühzeitigen Beteili-gung des Bebauungsplans „Sondergebiet Druckerei“ seine Erweiterungs-absichten (Errichtung einer neuen Galvanikanlage) dargestellt. Diese In-formationen wurden im Rahmen des Entwurfs- und Offenlagebeschlusses öffentlich zugänglich gemacht und waren daher auch der Firma Klingel zugänglich. Für die Flächennutzungsplanänderung sind nicht die konkreten Planungen von Betrieben maßgeblich.



	<p>ausgeführt, außerdem die Lebenshilfe Pforzheim-Enzkreis e.V., die auch Wohnplätze anbietet.</p> <p>Diese Wohnnutzungen sind im Hinblick auf die möglicherweise drohenden störfallrechtlichen Gefahren sowie im Hinblick auf die von den Gewerbebetrieben verursachten Lärmbelastungen besonders schützenswert.</p> <p>III. Bauplanungsrechtliche Ist-Situation Im Folgenden wird ein kurzer Überblick über die bauplanungsrechtliche Ist-Situation gegeben:</p> <p>1. Darstellungen des Flächennutzungsplans Aktuell stellt der Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Pforzheim im Grundstücksbereich der Druckerei sowie im Grundstücksbereich von DODUCO eine "gewerbliche Baufläche" dar (vgl. hierzu den Entwurf der Begründung Änderung des Flächennutzungsplans Ausschnitt Altgefäll Mitte der Stadt Pforzheim, Seite 3).</p> <p>2. Festsetzungen der Bebauungspläne Der aktuell im Gewerbegebiet Altgefäll in Kraft befindliche Bebauungsplan setzt in den Grundstücksbereichen der Druckerei sowie von DODUCO ein "Gewerbegebiet" fest (vgl. hierzu die Planzeichnung des Bebauungsplans Nr. 477 Bebauungsplan Altgefäll vom 07.08. 1972).</p> <p>IV. Aktuelle Bauleitplanverfahren Der Nachbarschaftsverband Pforzheim sowie die Stadt Pforzheim beabsichtigen, die bauplanungsrechtliche Situation der Druckerei sowie von DODUCO zu stärken, und planen daher die Darstellung/Festsetzung einer Sonderbaufläche/eines Sondergebiets (vgl hierzu den Entwurf der Begründung Änderung des Flächennutzungsplans Ausschnitt Altgefäll Mitte der Stadt Pforzheim, Seite 4; Entwurf der Begründung des Bebauungsplans Druckerei, S. 4; Entwurf der Begründung des Bebauungsplans Altgefäll II, S. 4).</p>	<p>Kenntnisnahme. Die schützenswerten Nutzungen werden sowohl im Sicherheitsbericht des Störfallbetriebes als auch in der schalltechnischen Machbarkeitsstudie als Immissionsorte berücksichtigt.</p> <p>Wesentliches Ziel der Flächennutzungsplanung ist die Sicherung der bereits vorhandenen Gewerbestruktur unter Berücksichtigung aktuellen Planungsrechts. Es werden keine neuen Bauflächen in Anspruch genommen, sondern überwiegend die Art der baulichen Nutzung an aktuelle rechtliche Anforderungen angepasst. Die Betriebe sind genehmigt und haben Bestandsschutz.</p> <p>Ziel des Bebauungsplanes „Sondergebiet Druckerei“ ist die Standortsicherung und die Schaffung von Erweiterungsmöglichkeiten für die bestehende Druckerei. Ziel des Bebauungsplanes „Altgefäll II“ ist die Anpassung des Bauplanungsrechts an geänderte städtebauliche Entwicklungen und Bedarfslagen. In diesem Plan sollen insbesondere auch die Standortanforderungen des bestehenden Störfallbetriebes berücksichtigt werden.</p> <p>Für die Firma Klingel wurde eine vergleichbare Zielsetzung bereits 1996 bzw. 2006 mit dem Erlass der Bebauungspläne Nr. 628 „Sondergebiet für den Versandhandel“ und E 32 „Frauenwald“ umgesetzt. Der Firma wurde</p>
--	---	--

Der Nachbarschaftsverband Pforzheim und die Stadt Pforzheim stellen unter Verweis auf Aussagen des Regierungspräsidiums Karlsruhe jeweils zutreffend fest, dass Entwicklungs- oder Erweiterungsmöglichkeiten nach den Festsetzungen der aktuell in Kraft befindlichen Bauleitpläne aus bauplanungsrechtlichen Gründen ausgeschlossen sind. Die jeweiligen Betriebe sind in Gewerbegebieten nämlich bauplanungsrechtlich unzulässig und gehören grundsätzlich in Industriegebiete im Sinne § 9 BImSchG (vgl hierzu den Entwurf der Begründung Änderung des Flächennutzungsplans Ausschnitt Altgefäll Mitte der Stadt Pforzheim, Seite 5; Entwurf der Begründung des Bebauungsplans Druckerei, S. 8)

1. Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans  
Der Nachbarschaftsverband Pforzheim plant nun, die Grundstücke im Bereich der Druckerei sowie DODUCO statt als "gewerbliche Baufläche" als "Sonderbauflächen" im Flächennutzungsplan darzustellen. Der Grundstücksbereich Druckerei soll als "Sonderbaufläche Druckerei" dargestellt werden. Der Grundstücksbereich DODUCO soll als „Sonderbaufläche Edelmetallverarbeitung" dargestellt werden.  
In der Zeit vom 08. 06. 2015 bis 19.06.2015 fand die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung statt.  
Mit Schreiben vom 19.06.2015 hat Klingel bereits eine Stellungnahme eingereicht. Diese Stellungnahme sowie die enthaltene Anlage vom 19.06.2015 werden ausdrücklich auch zum Inhalt dieser Stellungnahme gemacht. Wir fügen die Stellungnahme vom 19.06.2015 betreffend die Änderungen des Flächennutzungsplans sowie die in diesem Schreiben Bezug genommene Anlage als Anlagen 1 und 2 bei.

im Rahmen dieser Bebauungspläne eine Ausweisung als Sondergebiet sowie großzügige Erweiterungsmöglichkeiten (Maß der Nutzung) zugestanden.

In der Begründung zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird ausgeführt, dass sich ein Erfordernis für die Planänderung im Wesentlichen aus dem geänderten Immissionsschutzrecht ergibt, das die Festsetzung von Sondergebieten – für „Druckerei“ sowie für „Edelmetallverarbeitung“ - in der verbindlichen Bauleitplanung erfordert. Es bleiben allerdings die gewerblichen Nutzungen bestehen, an der eigentlichen Prägung des Gebietes ändert sich nichts. Das Planungsrecht wird an die genehmigte Bestandssituation angepasst. Auch die geplante – zeichnerische - „Umwandlung“ der Sonderbaufläche der Firma Klingel im rückwärtigen Bereich des Grundstücks von „Sonderbaufläche – geplant“ in „Sonderbaufläche – Bestand“ hat keine Auswirkungen auf den bestehenden Betrieb.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes gibt es nur „gewerbliche Baufläche“, keine Unterscheidung von Gewerbe- und Industriegebieten. Es wird nicht festgestellt, dass Entwicklungsmöglichkeiten ausgeschlossen sind. Diese wären auf der Ebene der Baugenehmigung bzw. immissionschutzrechtlichen Genehmigung zu prüfen.

Diese Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen (Beschlussvorlage NBV-47). Die Einwendungen betreffen Festsetzungen des Bebauungsplanes im Sondergebiet „Versandhandel“ wie Höhenfestsetzung, Maß der baulichen Nutzung etc. Diese Regelungen sind nicht Gegenstand des FNP-Änderungsverfahrens. Die Sonderbaufläche „Versandhandel“ ist nur in unserem Geltungsbereich enthalten, um zeichnerisch klarstellen zu können, dass sie Bestand darstellt (seit 21.03.2006 ist der dortige Bebauungsplan rechtskräftig).

<p>Der Nachbarschaftsverband Pforzheim hat im Bauleitplanverfahren eine schalltechnische Untersuchung - Machbarkeitsstudie im Rahmen der Überleitung der Bebauungspläne im Gewerbegebiet Altgefäll in Pforzheim vom 21.05.2015 von Heine + Jud eingeholt (im Folgenden kurz "Lärmgutachten"). Schon an dieser Stelle sei angemerkt, dass das Gutachten aus vielen Gründen nicht plausibel ist (vgl. hierzu umfassend nachstehend unter V.). Darüber hinausgehende Untersuchungen hat der Nachbarschaftsverband Pforzheim nicht eingeholt.</p> <p>Insbesondere hat der Nachbarschaftsverband kein Gutachten zu der Frage eingeholt, welche störfallrechtlichen Gefahren von DODUCO im Falle eines Störfalls ausgehen könnten. Das Thema "Störfall" hat der Nachbarschaftsverband allein im Kapitel 4.5 des Entwurfs der Begründung des Flächennutzungsplans (S. 7) aufgegriffen. Die Ausführungen beschränken sich auf das Zitat des Abstandsgebots der Seveso II- Richtlinie (heute im Übrigen Seveso III -Richtlinie).</p> <p>Außerdem wird ausgeführt, dass der Störfallbetrieb in der bestehenden Gemengelage abgesichert werden soll und daher eine Zunahme schutzbedürftiger Nutzungen ausgeschlossen werden sollen. Wo und wie diese schutzbedürftigen Nutzungen ausgeschlossen werden sollen, wird nicht erläutert.</p> <p>Die Darstellungen des Entwurfs des Flächennutzungsplans enthalten keine Darstellungen, die die potentielle Belastungen durch Lärm oder störfallrechtlichen Gefahren lösen könnten. Die Darstellung des Flächennutzungsplans beschränkt sich allein auf die Darstellungen der Sonderbauflächen.</p> <p>2. Entwurf des Bebauungsplans Sondergebiet Druckerei</p> <p>Die Stadt Pforzheim betreibt parallel das Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Sondergebiet Druckerei. In der Zeit vom 08.06.2015 bis 19.06.2015 fand die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung statt. Aktuell findet bis zum 27.11.2015 die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB statt.</p> <p>Mit Schreiben vom 19.06.2015 hat Klingel auch betreffend den Bebauungsplan (damals noch als Teil des Bebauungsplans Altgefäll II) bereits eine Stellungnahme eingereicht. Diese Stellungnahme vom 19.06.2015 wird ausdrücklich auch zum Inhalt dieser Stellungnahme und ist wie vorstehend zitiert als Anlage 2 beigefügt.</p>	<p>Die „schalltechnische Untersuchung – Machbarkeitsstudie“ wurde von der Stadt Pforzheim beauftragt. Der Nachbarschaftsverband bezieht sich im Rahmen des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens lediglich auf dieses Fachgutachten. Da die vorliegende Planung keine neuen Bauflächen schafft, sondern lediglich die bestehende Gemengelage absichert, besteht kein Erfordernis, Gutachten – weder zum Thema Lärm noch zum Thema Störfall - einzuholen. Es entstehen keine Konflikte auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung, daher müssen sie auch nicht untersucht oder gelöst werden.</p> <p>Wie in der Begründung ausgeführt, werden entsprechende Regelungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung getroffen. Dafür ist die Stadt Pforzheim zuständig.</p> <p>Es wird eine bestehende Gemengelage genehmigter Betriebe überplant, die Darstellungen des Flächennutzungsplanes können nichts an der bestehenden Situation ändern. Insofern können die genannten „potenziellen Belastungen“ auch nicht „gelöst“ werden.</p> <p>Das Bebauungsplanverfahren ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung, daher hier nicht relevant. Es wird nur insofern Bezug genommen als geprüft wird, ob mögliche Konflikte auf der Ebene der Bebauungsplanung lösbar erscheinen.</p> <p>Für den Bebauungsplan „Sondergebiet Druckerei“ wurde von Beginn an ein reguläres, separates Bebauungsplanverfahren durchgeführt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gingen im vorliegenden Verfahren keine Einwendungen der Firma Klingel ein. Die genannten Einwendungen wurden im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan „Altgefäll II“ vor-gebracht. In diesem Verfahren wurde damals bereits eindeutig</p>	<p>Die „schalltechnische Untersuchung – Machbarkeitsstudie“ wurde von der Stadt Pforzheim beauftragt. Der Nachbarschaftsverband bezieht sich im Rahmen des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens lediglich auf dieses Fachgutachten. Da die vorliegende Planung keine neuen Bauflächen schafft, sondern lediglich die bestehende Gemengelage absichert, besteht kein Erfordernis, Gutachten – weder zum Thema Lärm noch zum Thema Störfall - einzuholen. Es entstehen keine Konflikte auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung, daher müssen sie auch nicht untersucht oder gelöst werden.</p> <p>Wie in der Begründung ausgeführt, werden entsprechende Regelungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung getroffen. Dafür ist die Stadt Pforzheim zuständig.</p> <p>Es wird eine bestehende Gemengelage genehmigter Betriebe überplant, die Darstellungen des Flächennutzungsplanes können nichts an der bestehenden Situation ändern. Insofern können die genannten „potenziellen Belastungen“ auch nicht „gelöst“ werden.</p> <p>Das Bebauungsplanverfahren ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung, daher hier nicht relevant. Es wird nur insofern Bezug genommen als geprüft wird, ob mögliche Konflikte auf der Ebene der Bebauungsplanung lösbar erscheinen.</p> <p>Für den Bebauungsplan „Sondergebiet Druckerei“ wurde von Beginn an ein reguläres, separates Bebauungsplanverfahren durchgeführt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gingen im vorliegenden Verfahren keine Einwendungen der Firma Klingel ein. Die genannten Einwendungen wurden im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan „Altgefäll II“ vor-gebracht. In diesem Verfahren wurde damals bereits eindeutig</p>
--	---	---

	<p>Auch im Bebauungsplanverfahren hat die Stadt Pforzheim allein das zuvor zitierte Lärmgutachten eingeführt. Weitere Gutachten, insbesondere solche die die störfallrechtlich relevanten Gefahren untersuchen, hat die Stadt auch in diesem Verfahren nicht eingeholt.</p> <p>Das Grundstück der Druckerei soll als Sondergebiet Druckerei festgesetzt werden.</p> <p>Auch der Entwurf des Bebauungsplans enthält keine Festsetzungen, die die potentielle Belastungen durch Lärm oder störfallrechtliche Gefahren lösen könnten. Wie die konkrete Erweiterung der Druckerei geplant ist, ergibt sich aus dem Bebauungsplan Druckerei nicht. Der Stadt Pforzheim sind die Pläne jedoch wohl "konkret bekannt" (vgl. Entwurf der Begründung des Bebauungsplans Druckerei, S. 4).</p>	<p>darauf hingewiesen, dass für den Bereich „Sondergebiet Druckerei“ ein gesondertes Bebauungsplanverfahren durchgeführt wird. Die Frühzeitigen Beteiligungen in beiden Verfahren liefen zeitlich parallel, um die explizit die Möglichkeit der Einwendungen im jeweils passenden Verfahren zu eröffnen.</p> <p>Die schalltechnische Machbarkeitsstudie wurde von der Stadt Pforzheim im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens beauftragt.</p> <p>Der Bebauungsplan „Sondergebiet Druckerei“ überplant ein vollständig aufgesiedeltes Gewerbegebiet. Sämtliche Betriebe sind bereits vorhanden und werden durch den Bebauungsplan planungsrechtlich abgesichert bzw. erhalten zusätzliche Erweiterungsmöglichkeiten (Ausweitung der Bauflächen, Erhöhung der GFZ). Lediglich in den Bereichen der neuen Sondergebiete ändert sich die festgesetzte Art der baulichen Nutzung.</p> <p>Mit den zuständigen Immissionsschutzbehörden wurde abgestimmt, dass im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens der gutachterliche Nachweis zu erbringen ist, dass basierend auf den bestehenden Nutzungen die zulässigen Lärmwerte an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten sind bzw. noch Spielräume für eine weitere Entwicklung besteht. Dies erfolgte über die vorliegende „schalltechnische Untersuchung – Machbarkeitsstudie“.</p> <p>Bei der zuständigen oberen Immissionsschutzbehörde (RP Karlsruhe) liegt ein aktueller Sicherheitsbericht vor, der umfassend die Gefahr möglicher Störfälle, deren Auswirkungen und die seitens der Firma getroffenen Sicherheitsmaßnahmen darstellt. Im Rahmen dieses Sicherheitsberichts wurde auch, basierend auf der konkreten Detailkenntnis des Betriebes, ein „angemessener Abstand“ ermittelt, den schutzwürdige Einrichtungen im Sinne des Leitfadens KAS-18 von dem Störfallbetrieb einhalten sollten. Die Heranziehung des Abstandes als „angemessener Abstand“ im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde durch das Regierungspräsidium bestätigt.</p> <p>Da die im Bebauungsplan bestehende Großdruckerei nicht als schutzwürdige Nutzung im Sinne der Störfallverordnung einzustufen ist, besteht kein Konflikt mit dem bestehenden Störfallbetrieb. Planungsrechtliche Festsetzungen dazu sind daher nicht erforderlich. Außerdem enthält der Flächennutzungsplan keine Festsetzungen, sondern lediglich Darstellungen, Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen sowie Vermerke.</p> <p>Das Bebauungsplanverfahren ist nicht Gegenstand der Flächennutzungs-</p>
--	--	---

	<p>3. Entwurf des Bebauungsplans Altgefäll II  Die Stadt Pforzheim betreibt parallel zu den vorstehend unter 1. und 2. genannten Bauleitplanverfahren außerdem noch das Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Altgefäll II. In der Zeit vom 08. 06. 2015 bis 19.06.2015 fand die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung statt. Mit Schreiben vom 19.06.2015 hat Klingel auch betreffend den Bebauungsplan bereits eine Stellungnahme eingereicht, die wie vorstehend zitiert als Anlage 2 beigefügt ist.  Aktuell ruht das Verfahren.  Auch in diesem Bebauungsplanverfahren hat die Stadt Pforzheim allein das zuvor zitierte Lärmgutachten eingeführt. Weitere Gutachten, insbesondere solche die die störfallrechtlich relevanten Gefahren untersuchen, hat die Stadt auch in diesem Verfahren nicht erhoben.  Das Grundstück DODUCO soll als Sondergebiet Edelmetallverarbeitung festgesetzt werden.  Auch der Entwurf dieses Bebauungsplans enthält keine Festsetzungen, die die potentielle Belastungen durch Lärm oder störfallrechtlichen Gefahren lösen könnten.</p> <p>V. Feststellung: Das den Bauleitplanverfahren zugrunde liegende Lärmgutachten ist nicht plausibel  Den jeweiligen Bauleitplanverfahren liegt das bereits zitierte Lärmgutachten zugrunde.</p> <p>Aus den nachstehend aufgeführten Gründen ist uns dieses Lärmgutachten jedoch nicht plausibel. Mithin können der Nachbarschaftsverband Pforzheim und die Stadt Pforzheim im Rahmen der Abwägung nicht auf das vorliegende Lärmgutachten zurückgreifen. Die Abwägung des Bauleitplans würde sich auf ein nicht plausibles und damit nicht aussagekräftiges Gutachten stützen. Damit wäre der Bauleitplan abwägungsfehlerhaft und rechtswidrig.</p> <p>Wie nachstehend unter B. noch ausführlich dargelegt wird, verletzt eine auf das vorliegende Lärmgutachten gestützte Abwägung insbesondere</p>	<p>planänderung, daher hier nicht relevant. Es wird nur insofern Bezug genommen als geprüft wird, ob mögliche Konflikte auf der Ebene der Bebauungsplanung lösbar erscheinen.</p> <p>Im Vorentwurf des Bebauungsplanes „Altgefäll II“ für die Frühzeitige Beteiligung sind umfangreiche Ausschlüsse für potenziell schutzwürdige Nutzungen festgesetzt, um sicherzustellen, dass sich keine weiteren schutzwürdigen Nutzungen im Plangebiet ansiedeln.</p> <p>Das Gutachten wurde von einem erfahrenen und fachlich anerkannten Ingenieurbüro für Umweltakustik in Abstimmung mit den zuständigen Immissionsschutzbehörden erstellt. Daher können die Bebauungspläne „Sondergebiet Druckerei“ und „Altgefäll II“ sowie die Flächennutzungsplanänderung „Altgefäll Mitte“ auf diese Gutachten gestützt werden.</p> <p>Es wird eine bestehende Gemengelage genehmigter Betriebe überplant, die Darstellungen des Flächennutzungsplanes können nichts an der bestehenden Situation ändern. Immissionswerte gelten unabhängig von der Darstellung im Flächennutzungsplan, insofern ergibt sich aus der Änderung gewerblicher Bauflächen in Sonderbauflächen kein Erfordernis, ein Lärmgutachten in die Abwägung einzubeziehen.</p> <p>Die Rechte der Firma Klingel sind durch das Gutachten nicht in unzulässiger Weise verletzt.</p>
--	---	---

	<p>auch die Rechte von Klingel.</p> <p>Wir behalten uns vor, das Lärmgutachten durch einen sachverständigen Gutachter überprüfen zu lassen. Schon aus den nachstehend aufgeführten Gründen dürfte das Lärmgutachten jedoch nicht plausibel sein:</p> <p>1. Der Lärmgutachter berücksichtigt nicht die potentiellen Erweiterungen der Druckerei, DODUCO und Klingel Der Lärmgutachter untersucht allein, ob "die Festsetzung der Sondergebiete machbar ist" (vgl. S. 1). Hierbei berücksichtigt der Gutachter jedoch nicht die potentiellen betrieblichen und/oder baulichen Erweiterungsabsichten der dort ansässigen Betriebe. Wie bereits vorstehend ausgeführt, planen die Druckerei als auch DODUCO eine Erweiterung. Soweit ersichtlich, untersucht das Lärmgutachten jedoch allein die Lärmsituation des Ist- Zustandes. Es wird gerade nicht untersucht, ob auch die geplanten Erweiterungen unter Einhaltung der Immissionsrichtwerte möglich sind.</p> <p>Mithin kann dieses Gutachten keine Aussage zu der Frage treffen, ob die geplanten Erweiterungen im Hinblick auf den Aspekt „Lärm“ verträglich sind. Es fehlt bereits an einer Darstellung, welche konkreten Erweiterungen überhaupt geplant sind. Dies verwundert, schließlich sind die Pläne der Stadt Pforzheim nach eigenen Aussagen bekannt (vgl. hierzu vorstehend).</p> <p>Darüber hinaus hätte der Gutachter auch potentielle Erweiterungen von Klingel prüfen müssen. Schließlich muss auch Klingel die Möglichkeit haben, bauliche und/oder betriebliche Erweiterungen vorzunehmen. Damit hätte der Gutachter beispielsweise auch prüfen müssen, ob die Immissionsrichtwerte auch dann noch gewahrt werden können, wenn Klingel beispielsweise vom Zwei-Schicht-Betrieb auf einen Drei-Schicht-Betrieb umstellt oder Wochenendarbeit einführt. Diese Überlegungen hat der Gutachter auch nicht in dem Kapitel 7 "Diskussion von Entwicklungsmöglichkeiten" näher untersucht.</p> <p>Es drängt sich jedoch auf, dass auch Klingel als eines der größten Versandhandelsunternehmen zukünftige Erweiterungen vornehmen könnte.</p> <p>Mithin sind die Feststellungen im Entwurf der Begründung des Flächennutzungsplans (S. 7) sowie im Entwurf der Begründung des Bebauungs-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Flächennutzungsplan befasst sich nicht mit betrieblichen und baulichen Erweiterungen, sondern stellt Bauflächen - die Art der baulichen Nutzung in ihren Grundzügen - dar. Immissionswerte gelten unabhängig von der Darstellung im FNP, insofern ergibt sich aus der Änderung gewerblicher Bauflächen in Sonderbauflächen kein Erfordernis, ein Lärmgutachten in die Abwägung einzubeziehen.</p> <p>Mit den zuständigen Immissionsschutzbehörden wurde abgestimmt, dass im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens der gutachterliche Nachweis zu erbringen ist, dass basierend auf den bestehenden Nutzungen die zulässigen Lärmwerte an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten sind bzw. noch Spielräume für eine weitere Entwicklung bestehen. Dies erfolgte über die vorliegende „schalltechnische Untersuchung – Machbarkeitsstudie“.</p> <p>Die Ergebnisse des Gutachtens zeigen, dass die zulässigen Lärmwerte an allen maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden können. D. h. die planungsrechtlichen Festsetzungen sind – insbesondere in Bezug auf die Sondergebiete, deren Betriebe gesondert und differenziert erhoben wurden – machbar, ohne dass es zu unzumutbaren Lärmbeeinträchtigungen im Umfeld des Gebietes kommt.</p> <p>Außerdem hat das Gutachten gezeigt, dass – außer zu bestimmten Zeiträumen und in Bezug auf einzelne Immissionsorte – noch Spielräume für weitere Entwicklungen bestehen, die zusätzlichen Lärm erzeugen. Lediglich in süd-westlicher Richtung sind die zulässigen Lärmwerte aktuell bereits erreicht. D. h. lediglich bei einer Entwicklung, die mit zusätzlichen Lärmemissionen in diese Richtung und im Nachtzeitraum verbunden wäre, bestünde aktuell kein weiteres Entwicklungspotenzial. Für alle anderen denkbaren Entwicklungsszenarien der Gewerbelage bestehen durchaus noch Spielräume. Daher ist die genannte Feststellung auf S. 7 der Begründung zulässig.</p> <p>Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Firma Klingel im Rahmen verschiedener Gespräche und schriftlicher Einwendungen vor diesem</p>
--	--	--

	<p>plans Sondergebiet Druckerei (S. 8) falsch, dass die geplanten Nutzungen "realisierbar sind, bzw. die Betriebe sich dort weiter entwickeln können , ohne dass die zulässigen Lärmwerte an den maßgeblichen Immissionsorten im Umfeld (Wohngebiet im Umkreis) überschritten werden". Der Lärmgutachter kann stattdessen mangels Untersuchung überhaupt keine qualifizierte Aussage dazu treffen.</p> <p>Ergänzend sei angemerkt, dass die Gutachter sogar ausdrücklich feststellen, dass die maßgeblichen Immissionsrichtwerte in der Nacht im südwestlichen Wohngebiet bereits erreicht bzw. sogar überschritten sind (vgl. hierzu S. 29, 35, 38).</p> <p>2. Die Grundlagen des Lärmgutachtens sind nur unzureichend ermittelt Darüber hinaus haben die Lärmgutachter die Grundlage des Lärmgutachtens unzureichend ermittelt. In Abstimmung mit der Stadt haben sie allein die Betriebe des Versandhandels, der Druckerei sowie DODUCO konkret erhoben. Hierbei soll eine "detaillierte Aufnahme der maßgeblichen Betriebsvorgänge innerhalb des jeweiligen Betriebs vor Ort, einschließlich Schallpegelmessungen an einzelnen Anlagen bzw. Anlagenteilen" stattgefunden haben (S. 1, 9). Außerdem sollen sich die Untersuchungen auf die "Betreiberangaben" stützen (S. 3, 9). Auf dem Grundstück von Klingel haben jedoch keine Schallpegelmessungen stattgefunden.</p> <p>Betreffend die anderen Gewerbebetriebe fand keine detaillierte Erfassung statt. Die Gutachter arbeiteten allein mit Erfahrungswerten, aus denen die tatsächliche pauschale Auslastung abgeleitet wurde (S. 1). Unserer Einschätzung nach kann das Gutachten aus diesem Grund keine belastbaren Aussagen zu der Frage geben, ob von den geplanten Nutzungen möglicherweise schädliche Auswirkungen auf die umliegende Wohnbebauung ausgehen könnten. Auch die Gutachter stellen fest, dass die "Qualität von Prognoseberechnungen" maßgeblich die gewählten Eingangsdaten bestimmt wird (S. 28). Im vorliegenden Fall ist für Dritte jedoch nicht nachvollziehbar, ob die unterstellten "Erfahrungswerte" und die daraus abgeleitete tatsächliche Auslastung realistisch sind. Damit könnten die zu erwartenden Lärmbe-</p>	<p>Schreiben bisher keine konkreten Aussagen zu geplanten Entwicklungen mitgeteilt hat. Auch im Rahmen der differenzierten Aufnahme des Betriebes (Ortstermin) im Rahmen der „schalltechnischen Untersuchung - Machbarkeitsstudie“ wurden keinerlei Angaben zu geplanten Erweiterungen gemacht. Insofern verwundert der Einwand, der Gutachter habe die potenziellen Erweiterungen der Firma Klingel nicht geprüft.</p> <p>Der Störfallbetrieb hat in seinen Einwendungen zur Frühzeitigen Beteiligung des Bebauungsplans „Sondergebiet Druckerei“ seine Erweiterungsabsichten (Errichtung einer neuen Galvanikanlage) dargestellt. Diese Informationen wurden im Rahmen des Entwurfs- und Offenlagebeschlusses öffentlich zugänglich gemacht und waren daher auch der Firma Klingel zugänglich.</p> <p>Der Nachbarschaftsverband hat kein Gutachten beauftragt, weil keine Erforderlichkeit besteht. Es wird aber in der Begründung Bezug genommen auf die schalltechnische Machbarkeitsstudie, die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens von der Stadt beauftragt wurde. Das Vorgehen der Gutachter wurde mit den Fachbehörden abgestimmt und ist üblich für die Ebene des Bebauungsplanes.</p> <p>Die schalltechnische Machbarkeitsstudie untersucht den gesamten Bereich der Gewerbelage Altgefall. Die darauf aufbauenden Bebauungspläne sind als Angebotspläne mit dem Ziel der Standortsicherung und Entwicklung für bestehende Unternehmen geplant. Da die schalltechnische Untersuchung eindeutig zeigt, dass noch erhebliche Spielräume für weitere Entwicklungen bestehen, war eine differenzierte Erhebung möglicher konkreter Erweiterungsszenarien nicht erforderlich.</p> <p>Nicht sämtliche bauliche/betriebliche Entwicklungen sind notwendigerweise mit größeren Lärmemissionen verbunden. Der Nachweis der Einhaltung der maßgeblichen Lärmwerte erfolgt in Bezug auf das konkrete Vorhaben im Rahmen der Baugenehmigung bzw. im Rahmen immissionsrechtlicher Genehmigungsverfahren.</p> <p>Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden die bestehenden Betriebe und die zugehörigen Schallquellen anhand von Erfahrungswerten ermittelt und eingestellt. Dies ist auf der Ebene der Bebauungsplanung ein</p>
--	---	--

<p>lastungen tatsächlich höher sein, als im Lärmgutachten festgestellt.</p> <p>Dies wiegt insbesondere deshalb schwer, weil die Gutachter die Lärmbelastung nicht nur betreffend weniger Betriebe auf Erfahrungswerte stützten, sondern betreffend einer Vielzahl von Gewerbebetrieben (vgl. hierzu die umfangreiche Darstellung unter A. II. 1.). Dies erhöht die Unsicherheit der angestellten Prognose zusätzlich und ist insbesondere im Hinblick auf die nahegelegene Wohnbebauung (vgl. hierzu vorstehend unter A. II. 4.) problematisch.</p> <p>3. Zu wenige Immissionsorte untersucht Die Lärmgutachter untersuchten zu wenig Immissionsorte.</p> <p>Die Immissionsorte sind nach 2.3 TA Lärm im Einwirkungsbereich einer Anlage, an dem eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte am ehesten zu erwarten ist, festzusetzen. Im Anhang der TA Lärm, unter A. 1.3, ist der maßgebliche Immissionsort noch näher bestimmt. Demnach liegen die maßgeblichen Immissionspunkte bei bebauten Flächen 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109, Ausgabe November 1989.</p> <p>Schutzbedürftige Räume im Sinne der DIN 4109 sind unter anderem Büroräume, Sitzungsräume und ähnliche Arbeitsräume (Hansmann in:</p>	<p>anerkanntes Vorgehen. Da hier zukünftige Entwicklungen planungsrechtlich fixiert, aber i. d. R. noch nicht realisiert sind, arbeiten Schallgutachten auf dieser Ebene regelmäßig mit Berechnungen und Prognosemodellen. Konkrete Schallpegelmessungen werden nur auf der Ebene der Lärmüberwachung bei bereits realisierten Vorhaben angewendet. Eine Aussage über zusätzliche Entwicklungsmöglichkeiten wäre dadurch jedoch nicht möglich gewesen.</p> <p>Für die Großdruckerei, den Versandhandel und den Störfallbetrieb erfolgte eine differenzierte Betrachtung, da diese Betriebe aufgrund ihrer Größe und Betriebsform im Gewerbegebiet Altgefäll eine herausragende und in Bezug auf des Emissionsverhalten maßgebliche, nicht pauschalierbare Stellung einnehmen. Daher wurden diese durch den Fachgutachter konkret erhoben, um sie in Bezug auf ihr „Immissionsverhalten“ möglichst genau einordnen zu können.</p> <p>Der Gutachter hat die Rahmenbedingungen seiner Prognose differenziert dargestellt und bewusst eine Maximalauslastung – im Sinne einer „worst-case“-Betrachtung – angesetzt. So wird sichergestellt, dass die ermittelten Beurteilungspegel an der oberen Grenze der zu erwartenden Schallimmissionen durch die Gewerbelage „Altgefäll“ liegen. In der Praxis kann also davon ausgegangen werden, dass die tatsächlichen Lärmwerte hinter den Werten der Prognose zurückbleiben. Eine Überschreitung der ermittelten Lärmbelastung erscheint höchst unwahrscheinlich. D. h. in der Praxis sind die Spielräume für weitere Entwicklungen tendenziell noch größer als die Prognose ermittelt.</p> <p>Wie bereits oben angeführt, handelt es sich um ein erfahrenes und fachlich anerkanntes Ingenieurbüro für Umweltakustik, das die Machbarkeitsstudie in Abstimmung mit den zuständigen Immissionsschutzbehörden erstellt hat. Die zu untersuchenden maßgeblichen Immissionsorte wurden mit der örtlichen Immissionsschutzbehörde abgestimmt.</p> <p>Schutzbedürftige Räume im Gewerbegebiet, wie Büroräume oder Sitzungsräume wurden dabei nicht betrachtet, da diese nur im Tagzeitraum (6:00-22.00 Uhr) als schutzbedürftig einzustufen sind. Im Nachtzeitraum wird in diesen Räumen regelmäßig nicht gearbeitet. Die schalltechnische Untersuchung zeigt jedoch, dass im Tagzeitraum noch ausreichend Spielräume bestehen und nur im Nachtzeitraum in bestimmten Richtungen die</p>
--	--



	<p>Landmann/Rohmer, Umweltrecht Kommentar IV, Nr. 2 TA Lärm Rn. 15; Feldhaus/Tegerer in: Feldhaus, Bundesimmissionsschutzgesetz, TA Lärm Nr. 2 Rn. 30).</p> <p>Klingel liegt unmittelbar östlich der Druckerei und nördlich von DODUCO und verfügt über zahlreiche Büroräume, was im Lärmgutachten sogar ausdrücklich festgestellt wird (vgl. S. 18).</p> <p>Mithin hätte auch an der baulichen Anlage von Klingel mindestens ein Immissionspunkt festgesetzt werden müssen. Mangels Immissionspunkt können die Lärmbelastungen an der baulichen Anlage Klingel nicht konkret bestimmt werden. Damit kann nicht beurteilt werden, ob die maßgeblichen Immissionsrichtwerte eingehalten sind oder unterschritten werden. Mithin könnte Klingel in seinen Rechten verletzt sein.</p> <p><b>B. Stellungnahme</b>  Wie bereits vorstehend dargestellt, ist es das Ziel des Nachbarschaftsverbandes Pforzheim, durch die Änderung des Flächennutzungsplans die rechtliche Stellung der Druckerei sowie von DODUCO zu stärken. Durch die Darstellung der Sonderbauflächen im Flächennutzungsplan sollen der Druckerei sowie DODUCO Erweiterungs- und Entwicklungsmöglichkeiten gegeben werden, die nach der aktuellen bauplanungsrechtlichen Situation ausgeschlossen wären.</p> <p>Aktuell sind die Druckerei sowie DODUCO auf die Ist-Situation beschränkt und haben keine Erweiterungs- oder Entwicklungsmöglichkeiten.</p> <p>Diese Stärkung der Position der Druckerei sowie DODUCO darf jedoch nicht zu Lasten des seit Jahrzehnten mit dem Stammsitz in Pforzheim bestehenden Versandhandelsbetriebs Klingel gehen. Im Rahmen der Bauleitplanverfahren, insbesondere in der Abwägung, müssen auch und</p>	<p>maßgeblichen Lärmwerte bereits nahezu erreicht sind.</p> <p>Außerdem ist für die Büroräume ein Immissionsrichtwert von 65 dB (A) anzusetzen, was deutlich über dem maßgeblichen Immissionsrichtwert für die Wohngebiete von 55 dB(A) im WA bzw. 50 dB(A) im WR liegt.</p> <p>Auch wenn hier kein Immissionsort in der schalltechnischen Untersuchung festgelegt wurde, so zeigt doch die Karte 1 zum Gutachten, welche die Schallpegelverteilung tagsüber wiedergibt, dass am Verwaltungsgebäude der Firma Klingel lediglich an der Nord- und Ostseite Schallpegel zwischen 60 - 65 dB(A) zu erwarten sind, während an der West- und Südfassade Werte zwischen 50 – 60 dB(A) eingehalten werden.</p> <p>Da die zulässigen Lärmwerte immissionsseitig betrachtet werden, ergeben sich in Bezug auf den Schutzstatus für die Büroräume der Firma Klingel weder durch die Darstellungen des Flächennutzungsplanes noch durch die Festsetzungen des Bebauungsplans Änderungen. Dort sind auch weiterhin die o. g. Immissionsrichtwerte einzuhalten.</p> <p>Der Flächennutzungsplan setzt sich aufgrund der Überplanung einer bestehenden, genehmigten Gemengelage nicht tiefer mit dem Thema Lärm auseinander. Auf der Rechtsgrundlage von Flächennutzungsplan-Darstellungen entstehen keine Konflikte.</p> <p>Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist es, die vorhandene Gewerbestruktur unter Berücksichtigung aktuellen Planungsrechts zu sichern und entsprechende Bauflächen darzustellen. Die Art der baulichen Nutzung wird an aktuelle rechtliche Anforderungen angepasst, um die Planungsabsicht der Stadt Pforzheim zu unterstützen. Dabei werden alle Interessen in die Abwägung eingestellt, soweit ersichtlich und erforderlich.</p> <p>Die bestehenden Betriebe können sich durchaus entwickeln – der mögliche Umfang ist jeweils im Baugenehmigungsverfahren bzw. im immissionschutzrechtlichen Verfahren zu klären.</p> <p>Ziel des Bebauungsplanes „Sondergebiet Druckerei“ ist die Standortsicherung und die Schaffung von Erweiterungsmöglichkeiten für die bestehende Druckerei. Ziel des Bebauungsplanes „Altgefäll II“ ist die Anpassung des Bauplanungsrechts an geänderte städtebauliche Entwicklungen und Bedarfslagen. In diesem Plan sollen insbesondere auch die Standortanforde-</p>
--	--	---

<p>gerade die Rechte Klingel berücksichtigt werden.</p> <p>Der Nachbarschaftsverband Pforzheim hat, wie nachstehend ausgeführt, die Rechte von Klingel bisher nur unzureichend berücksichtigt. Sollte der Flächennutzungsplan in der im Entwurf vorliegenden Form beschlossen werden, wäre der Flächennutzungsplan daher abwägungsfehlerhaft und würde die Rechte von Klingel verletzen.</p> <p>I. Einwendungen zu der Darstellung "Sonderbaufläche Edelmetallverarbeitung"</p> <p>Die Darstellung der "Sonderbaufläche Edelmetallverarbeitung" ist abwägungsfehlerhaft und verletzt die Rechte von Klingel. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen, § 1 Abs. 7 BauGB. Zu diesem Zweck sind zuvor gemäß § 2 Abs. 3 BauGB die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial) zu ermitteln und zu bewerten. § 1 Abs. 6 BauGB nennt die bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere zu berücksichtigenden Belange.</p> <p>Vorliegend hat der Nachbarschaftsverband Pforzheim das maßgebliche Abwägungsmaterial nur höchst unzureichend ermittelt. Es liegt daher, wie nachstehend aufgeführt, in verschiedenen Punkten ein Ermittlungsdefizit sowie ein Einstellungsdefizit vor. Das dadurch bedingte fehlerhafte Abwägungsergebnis verletzt die Rechte von Klingel.</p> <p>1. Ermittlungsdefizit aufgrund nicht eingeholter störfallrechtlicher Gutachten</p> <p>Der Nachbarschaftsverband Pforzheim hat die generell abwägungsbedeutlichen Belange nur lückenhaft ermittelt. Mithin liegt ein Ermittlungsdefizit vor (vgl. zum Begriff des Ermittlungsdefizits vgl. Hoppe/Bönker/Grotefels, Öffentliches Baurecht, 4. Aufl., § 7 Rn. 92).</p>	<p>gerade die Rechte Klingel berücksichtigt werden.</p> <p>Der Nachbarschaftsverband Pforzheim hat, wie nachstehend ausgeführt, die Rechte von Klingel bisher nur unzureichend berücksichtigt. Sollte der Flächennutzungsplan in der im Entwurf vorliegenden Form beschlossen werden, wäre der Flächennutzungsplan daher abwägungsfehlerhaft und würde die Rechte von Klingel verletzen.</p> <p>I. Einwendungen zu der Darstellung "Sonderbaufläche Edelmetallverarbeitung"</p> <p>Die Darstellung der "Sonderbaufläche Edelmetallverarbeitung" ist abwägungsfehlerhaft und verletzt die Rechte von Klingel. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen, § 1 Abs. 7 BauGB. Zu diesem Zweck sind zuvor gemäß § 2 Abs. 3 BauGB die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial) zu ermitteln und zu bewerten. § 1 Abs. 6 BauGB nennt die bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere zu berücksichtigenden Belange.</p> <p>Vorliegend hat der Nachbarschaftsverband Pforzheim das maßgebliche Abwägungsmaterial nur höchst unzureichend ermittelt. Es liegt daher, wie nachstehend aufgeführt, in verschiedenen Punkten ein Ermittlungsdefizit sowie ein Einstellungsdefizit vor. Das dadurch bedingte fehlerhafte Abwägungsergebnis verletzt die Rechte von Klingel.</p> <p>1. Ermittlungsdefizit aufgrund nicht eingeholter störfallrechtlicher Gutachten</p> <p>Der Nachbarschaftsverband Pforzheim hat die generell abwägungsbedeutlichen Belange nur lückenhaft ermittelt. Mithin liegt ein Ermittlungsdefizit vor (vgl. zum Begriff des Ermittlungsdefizits vgl. Hoppe/Bönker/Grotefels, Öffentliches Baurecht, 4. Aufl., § 7 Rn. 92).</p>	<p>rungen des bestehenden Störfallbetriebes berücksichtigt werden.</p> <p>Für die Firma Klingel wurde eine betriebliche und bauliche Entwicklung mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplans sowie mit dem Erlass der Bebauungspläne Nr. 628 „Sondergebiet für den Versandhandel“ und E 32 „Frauenwald“ umgesetzt. Der Firma wurden im Rahmen dieser Bebauungspläne eine Ausweisung als Sondergebiet sowie großzügige Erweiterungsmöglichkeiten (Maß der Nutzung) zugestanden.</p> <p>Da die zulässigen Lärmwerte immissionsseitig betrachtet werden, ergeben sich in Bezug auf den Schutzstatus für die Büroräume der Firma Klingel durch den Bebauungsplan keine Änderungen. Dort sind auch weiterhin die o. g. Immissionsrichtwerte einzuhalten. Die schalltechnische Untersuchung zeigt, dass hier keine unzulässige Beeinträchtigung zu erwarten ist.</p> <p>Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist es, die vorhandene Gewerbestruktur unter Berücksichtigung aktuellen Planungsrechts zu sichern. Die Art der baulichen Nutzung wird an aktuelle rechtliche Anforderungen angepasst, um die Planungsabsicht der Stadt Pforzheim zu unterstützen. Dabei werden alle Interessen in die Abwägung eingestellt, soweit ersichtlich und erforderlich.</p> <p>Der Flächennutzungsplan überplant eine Gemengelage bestehender, bereits genehmigter Betriebe. Es entstehen keine Konflikte aufgrund der geänderten Art der baulichen Nutzung für die Sonderbauflächen. Insofern kann die Abwägung nicht fehlerhaft sein.</p> <p>Darüber hinaus ist bekannt, dass auf der Ebene der Bebauungsplanung eine schalltechnische Machbarkeitsstudie sowie der aktuelle Sicherheitsbericht des Störfallbetriebs vorliegen. Auf dieser Grundlage ist davon auszugehen, dass auf der nachfolgenden Planungsebene keine unüberwindlichen Konflikte bestehen. Daher besteht kein Erfordernis, weitere Untersuchungen einzuholen. Es ist kein Ermittlungs- und Einstellungsdefizit und auch kein Abwägungsfehler erkennbar.</p>
---	---	---

	<p>Der Nachbarschaftsverband Pforzheim hat im Rahmen der Bauleitplanung kein störfallrechtliches Gutachten zu der Frage eingeholt, welche potentiellen Gefahren von dem Störfallbetrieb DODUCO in einem Störfall ausgehen könnten. Mithin hat sich der Nachbarschaftsverband Pforzheim kein vollständiges Bild darüber machen können, welchen Gefahren die umliegenden Gewerbebetriebe, deren jeweiligen Mitarbeiter sowie die Sachgegenstände und die Bewohner und Besucher der Lebenshilfe Pforzheim e. V. ausgesetzt sein könnten.</p> <p>Sollte der Flächennutzungsplan entsprechend dem aktuellen Entwurf beschlossen werden, läge ein Abwägungsfehler in Form des Ermittlungsdefizits vor, der die Rechte von Klingel (Art. 12, 14 GG) verletzt.</p> <p>Wie bereits vorstehend unter Ziffer A. II. 3. festgestellt, handelt es sich bei DODUCO um einen Störfallbetrieb, der den erhöhten Anforderungen der 12. BImSchV unterliegt. Im Falle eines Störfalles können von DODUCO erhebliche Gefahren für die menschliche Gesundheit sowie Sachgegenstände der Umgebung ausgehen.</p> <p>Da die Darstellung der Sonderbaufläche Edelmetallverarbeitung die vorstehend angerissenen Fragen bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans aufwirft und potentielle Konflikte auf dieser Ebene schafft. hätten diese Fragen auch auf der Ebene des Flächennutzungsplans gelöst werden müssen. Der Grundsatz des Verbots der Konfliktverlagerung verbietet es nämlich, Konflikte auf die nachrangige Ebene, etwa den Bebauungsplan, zu verlagern. Schon bestehende Interessenkonflikte dürfen nicht unbewältigt bleiben (vgl. Gaentzsch, Berliner Kommentar, § 1 Rn. 84 m. w. N. auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts). Daher muss die Bauleitplanung die Konflikte immer auf der Ebene lösen, auf der sie geschaffen sind. Insbesondere darf die Bauleitplanung bereits bestehende Konflikte nicht verfestigen oder verschärfen, sondern muss dazu beitragen, die Situation zu verbessern (vgl. hierzu Gaentzsch, a.a.O., § 1 Rn. 84 m. w. N. auf die Rechtsprechung).</p> <p>Für eine rechtsfehlerfreie Abwägung der möglicherweise betroffenen Belange (§ 1 Abs. 7 BauGB) ist es daher unerlässlich, zu ermitteln, welche potentiellen Gefahren drohen. Um potentielle Gefahren beurteilen zu können, hätte es einer sachverständigen störfallrechtlichen Begutachtung bedurft.</p> <p>Der Nachbarschaftsverband Pforzheim hat eine solche Begutachtung</p>	<p>Da die genannte Firma als Störfallbetrieb mit erweiterten Pflichten eingestuft ist, ist sie verpflichtet, einen Sicherheitsbericht zu erstellen und in ihrem betroffenen Umfeld über Gefahren und Schutzmaßnahmen zu informieren. Diese Informationen finden in den schutzwürdigen Einrichtungen im Umfeld des Betriebes regelmäßig statt. In diesem Zusammenhang wird beispielsweise auch die Lebenshilfe über mögliche Störfälle und zu ergreifende Schutzmaßnahmen informiert.</p> <p>Bei der zuständigen oberen Immissionsschutzbehörde (RP Karlsruhe) liegt ein aktueller Sicherheitsbericht vor, der umfassend die Gefahr möglicher Störfälle, deren Auswirkungen und seitens der Firma getroffenen Sicherheitsmaßnahmen darstellt. Im Rahmen dieses Sicherheitsberichts wurde auch, basierend auf der konkreten Detailkenntnis des Betriebes, ein „angemessener Abstand“ ermittelt, den schutzwürdige Einrichtungen im Sinne des Leitfadens KAS-18 von dem Störfallbetrieb einhalten sollten.</p> <p>Die Heranziehung des Abstandes als „angemessener Abstand“ im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde durch das Regierungspräsidium bestätigt.</p> <p>Der Stadt wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens der allgemeine Teil des Sicherheitsberichts zugänglich gemacht. Insofern besteht kein Erfordernis, weitere Gutachten einzuholen.</p> <p>Der Firma Klingel wurde durch den Störfallbetrieb die Einsichtnahme in den Sicherheitsbericht eröffnet. Die Firma Klingel konnte somit in wesentliche Teile des Störfallberichts Einsicht nehmen.</p> <p>Die Sonderbaufläche „Edelmetallverarbeitung“ überplant einen bestehenden, genehmigten Betrieb inmitten eines vollständig aufgesiedelten Gewerbegebietes. Es ist nicht erkennbar, inwiefern diese Darstellung Konflikte schafft oder verschärft. Es sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanung auch keine möglichen Konflikte zu lösen, da sich aus der Darstellung der Bauflächen und der zulässigen Art der Nutzung im Bestandsgebiet keine Konflikte ergeben. Der Flächennutzungsplan ist nicht bindend für Baugenehmigungen oder immissionsschutzrechtliche Genehmigungen. Der Flächennutzungsplan ist kein Instrument, jegliche betriebliche Entwicklung zu ermöglichen – oder wie angesprochen die Situation zu verbessern, dazu fehlen Rechtsgrundlage und Darstellungsmöglichkeit sowie Bindungswirkung. Die vorbereitende Bauleitplanung vollzieht in der vorliegenden Änderung den Stand der tatsächlichen Entwicklung vor dem</p>
--	---	--

	<p>nicht eingeholt. Damit liegt ein Ermittlungsdefizit vor, der zu einem Abwägungsfehler führt und damit zur Rechtswidrigkeit des etwaig beschlossenen Flächennutzungsplans.</p> <p>a) Nicht-Berücksichtigung des Art. 13 Seveso-III-Richtlinie  Darüber hinaus hat sich der Nachbarschaftsverband Pforzheim im Rahmen des Bauleitplanverfahrens bisher keine Gedanken darüber gemacht, wie die von DODUCO ausgehenden Gefahren unter Berücksichtigung der Seveso-III-Richtlinie im Rahmen der Bauleitplanung möglicherweise gelöst werden können.  Seit dem 01.06.2015 ist die Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (im Folgenden: "Seveso-III-Richtlinie") in Kraft. Diese Richtlinie ersetzt die zuvor in Kraft befindliche Seveso-II-Richtlinie. Die Seveso-II-Richtlinie war in der 12. BImSchV umgesetzt.</p> <p>Die Vorschriften der Seveso-III-Richtlinie sollten gemäß Art. 31 Abs. 1 Seveso-III-Richtlinie bis zum 31.05.2015 in nationales Recht umgesetzt werden. Die Vorschriften der Seveso-III-Richtlinie sind bisher jedoch nicht umgesetzt. Der Gesetzentwurf befindet sich noch in der Bearbeitung. Die Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie wird wohl Modifikationen des § 50 BImSchG zur Folge haben. Aufgrund der nicht fristgerechten Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie findet die Richtlinie derzeit unmittelbare Anwendung.</p> <p>Art. 13 Seveso-III-Richtlinie stellt das Erfordernis auf, langfristig dafür Rechnung zu tragen, dass zwischen den unter die Richtlinie fallenden Betrieben (also Störfallbetriebe) einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, Erholungsgebieten und - soweit möglich - Hauptverkehrswegen andererseits ein angemessener Sicherheitsabstand gewahrt bleibt.</p> <p>Den Aufstellungsunterlagen der Änderungen des Flächennutzungsplans sind keine Ausführungen zu entnehmen, dass sich der Nachbarschaftsverband Pforzheim vertiefte Gedanken zu dieser Frage gemacht hat. Wie</p>	<p>Hintergrund des aktuellen Planungsrechts nach.</p> <p>Außerdem sind auch in den dem Bebauungsplan zugrunde liegenden Gutachten keine unüberwindbaren Konflikte erkennbar. Der auf Bebauungsplanebene vorliegende Störfallbericht wurde von der zuständigen Fachbehörde bestätigt, insofern gibt es keinerlei Anlass, am Sachverstand zu zweifeln.</p> <p>Es ist kein Ermittlungs- und Einstellungsdefizit und auch kein Abwägungsfehler erkennbar.</p> <p>Der Flächennutzungsplan überplant eine Gemengelage bestehender, bereits genehmigter Betriebe. Er kann nicht zur Entflechtung dieser Betriebe beitragen.</p> <p>Der Hinweis wird in der Begründung aufgenommen.</p> <p>In diesem Fall, wo ein bereits vollständig aufgesiedeltes Gewerbegebiet mit bereits genehmigten Betrieben nur deshalb überplant wird, um den Bestand an aktuelles Planungsrecht anzupassen und damit die bestehenden Betriebe zu sichern, ist es nicht möglich, auf der Ebene des Flächennutzungsplans eine Entflechtung des Störfallbetriebes einerseits und schutzbedürftigen Nutzungen andererseits zu bewirken. Durch den Bestandschutz der Betriebe lässt sich der Trennungsgrundsatz nicht verwirklichen. Daher gibt es keine weiteren Aussagen über das Kap. 4.5 in der Begründung hinaus. Dort wird darauf verwiesen, dass Regelungen in den Festsetzungen der verbindlichen Bauleitplanung getroffen werden.</p>
--	---	--

	<p>vorstehend ausgeführt, hat sich der Nachbarschaftsverband allein auf die Wiederholung der Vorschrift beschränkt und festgestellt, dass die bestehenden Betriebe erhalten bleiben sollen.</p> <p>Offen bleibt damit, wie weit der "angemessene Abstand" im Sinne der Seveso-III-Richtlinie ist und wie die bestehenden Konflikte zu der schützenswerten Nutzung von Klingel (Verkaufsflächen und Gaststätte, vgl. vorstehend unter A. 1.), der Lebenshilfe Pforzheim e. V. (vgl. vorstehend unter A. II. 1.) und der Wohnbebauung (vgl. vorstehend A. II. 4.) gelöst werden kann.</p> <p>Jedenfalls die Verkaufsfläche sowie die Gaststätte von Klingel sind schützenswerte öffentliche Gebäude im Sinne der Seveso-III-Richtlinie. Daneben könnte darüber nachzudenken sein, ob nicht auch Klingel selbst schützenswert ist. Klingel beschäftigt schließlich eine Vielzahl regelmäßig wechselnder nicht deutscher Hilfskräfte (vgl. hierzu vorstehend unter A. 1.), die verglichen mit dauerhaft Festangestellte auf einen potentiellen Störfall weniger gut vorbereitet werden können. Über diese Fragen hat sich der Nachbarschaftsverband Pforzheim keine Gedanken gemacht.</p> <p>Dieses Ermittlungsdefizit verletzt die Rechte von Klingel. Der Nachbarschaftsverband hat den bestehenden Konflikt der schützenswerten Nutzungen von Klingel sowie dem Störfallbetrieb nämlich nicht gelöst, scheinbar nicht mal als solchen erkannt.</p> <p>a) Nicht-Berücksichtigung des §50 BImSchG  Darüber hinaus hat der Nachbarschaftsverband offensichtlich auch die Vorschrift des § 50 BImSchG bisher nicht hinreichend berücksichtigt. Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Art. 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohl dienenden Gebiete sowie auch sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle und besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden.</p>	<p>Aufgrund der vorliegenden Unterlagen auf der Ebene der Bebauungsplanung ist nicht davon auszugehen, dass die bestehenden Wohnbauflächen im angemessenen Sicherheitsabstand liegen. Die gegenseitige Rücksichtnahme der bestehenden Betriebe gilt unabhängig von der vorbereitenden Bauleitplanung. Diese kann auch nichts zur möglichen Konfliktlösung beitragen. In der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bestimmter betrieblicher Abläufe bzw. Verfahren ist das Konfliktpotenzial zu bestimmen und ggf. zu lösen. Der Störfallbetrieb und die Firma Klingel bestehen schon seit längerer Zeit und es ist keinesfalls so, dass mögliche Konflikte durch die Änderung des Flächennutzungsplanes hervorgerufen oder verstärkt würden.</p> <p>Erfordernisse in der Schulung von Hilfskräften sowie die Personalpolitik obliegen dem Unternehmen.</p> <p>Wie oben mehrfach ausgeführt, ist kein Ermittlungsdefizit erkennbar. Mögliche Konflikte zwischen der Firma Klingel und dem Störfallbetrieb werden auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht geschaffen und wären hier auch nicht zu lösen.</p> <p>Der Flächennutzungsplan überplant eine Gemengelage bestehender, bereits genehmigter Betriebe. Es werden keine neuen Bauflächen ausgewiesen. Darüber hinaus ist bekannt, dass auf der Ebene der Bebauungsplanung eine schalltechnische Machbarkeitsstudie sowie der aktuelle Sicherheitsbericht des Störfallbetriebs vorliegen. Auf dieser Grundlage ist davon auszugehen, dass auf der nachfolgenden Planungsebene keine unüberwindlichen Konflikte bestehen.</p> <p>Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist es vielmehr, die vorhandene Gewerbestruktur unter Berücksichtigung aktuellen Planungsrechts zu sichern. Die bestehenden, genehmigten Nutzungen haben Bestandsschutz. Die Art der baulichen Nutzung wird an aktuelle rechtliche Anforderungen angepasst, um die Planungsabsicht der Stadt Pforzheim zu unterstützen.</p>
--	--	---

- Die Prüfung des § 50 BImSchG setzt eine Zwei-Schritt-Prüfung voraus: Im ersten Schritt muss der Nachbarschaftsverband Pforzheim ermitteln müssen, wie groß der angemessene Abstand im konkreten Fall ist.
- Im zweiten Schritt hätte der Nachbarschaftsverband Pforzheim prüfen müssen, ob, sollte der angemessene Abstand unterschritten sein, ausnahmsweise auf die Einhaltung des an sich gebotenen Abstands hätte verzichtet werden können (vgl. zur notwendigen Zwei-Schritt-Prüfung Jarass in: Jarass, Kommentar zum BImSchG, 11. Aufl., § 50 Rn. 9).

§ 50 BImSchG setzte die Vorschrift der Seveso-II-Richtlinie in nationales Recht um. Es bleibt abzuwarten, ob § 50 BImSchG aufgrund der zwischenzeitlich in Kraft getretenen Seveso III-Richtlinie sowie der Rechtsprechung zu Art. 12 der Seveso II-Richtlinie modifiziert wird.

Die Stadt Pforzheim hat weder Schritt eins, noch Schritt zwei geprüft. Der Nachbarschaftsverband Pforzheim trifft im Entwurf der Begründung des Flächennutzungsplans jedenfalls keinerlei Aussagen zu diesen Fragen. Er führt lediglich pauschal aus, dass schützenswerte Nutzungen zum Erhalt der bestehenden Betriebe zukünftig ausgeschlossen werden sollen.

Es bleibt jedoch offen, wie groß der angemessene Abstand überhaupt ist und von welchen potentiellen Gefahren der Nachbarschaftsverband Pforzheim ausgeht. Auch bleibt offen, wie und in welchem Planwerk die schutzbedürftigen Nutzungen ausgeschlossen werden sollen.

Im Flächennutzungsplan werden die schutzbedürftigen Nutzungen jedenfalls nicht ausgeschlossen. Der Nachbarschaftsverband Pforzheim hat keine dahingehenden Darstellungen getroffen, obwohl dies wohl nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB zulässig gewesen wäre und aufgrund des Grundsatzes der Konfliktvermeidung möglicherweise auch geboten gewesen wäre (vgl. hierzu nachstehend unter 2., 3.).

Eine rechtsfehlerfreie Abwägung hätte erfordert, dass der Nachbarschaftsverband DODUCO zunächst mittels eines störfallrechtlichen Gutachtens den angemessenen Abstand ermittelt und anschließend prüft, welche potentiellen Gefahren für die Umgebung drohen. Dann hätte der Nachbarschaftsverband Pforzheim entscheiden müssen, wie diese Gefahren in der Bauleitplanung zu lösen sind.

Zudem hätte der Nachbarschaftsverband dabei das grundsätzlich bestehende Verschlechterungsverbot (vgl. hierzu umfassend EUGH, Urteil

Dabei werden alle Interessen in die Abwägung eingestellt, soweit ersichtlich und erforderlich.

Es geht um die Überplanung einer bestehenden Gemengelage in einem vollständig aufgesiedelten Gewerbegebiet. In solchen Fällen bietet der Flächennutzungsplan in aller Regel kein Instrument zur Trennung von Nutzungen (s. zur Anwendung des § 50 BImSchG im Fall der Gemengelage auch Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 50 BImSchG, Rn. 126). Lediglich die Art der baulichen Nutzung wird geändert. Die Wohnbauflächen sind bereits vorhanden und aufgesiedelt – ebenso wie die gewerblichen Bauflächen. Im Flächennutzungsplan werden auch keine schutzwürdigen Nutzungen dargestellt, sondern lediglich Bauflächen.

Bei der zuständigen oberen Immissionsschutzbehörde (RP Karlsruhe) liegt ein aktueller Sicherheitsbericht vor, der umfassend die Gefahr möglicher Störfälle, deren Auswirkungen und die seitens der Firma getroffenen Sicherheitsmaßnahmen darstellt. Im Rahmen dieses Sicherheitsberichts wurde auch, basierend auf der konkreten Detailkenntnis des Betriebes, ein „angemessener Abstand“ ermittelt, den schutzwürdige Einrichtungen im Sinne des Leitfadens KAS-18 von dem Störfallbetrieb einhalten sollten.

Die Heranziehung des Abstandes als „angemessener Abstand“ im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde durch das Regierungspräsidium als Fachbehörde bestätigt. Auf der Ebene der Bebauungsplanung wird durchaus mit diesem Thema umgegangen. Hier können bei Bedarf Festsetzungen getroffen werden. Im Flächennutzungsplan ist dies nicht der Fall, hierfür gibt es keine Rechtsgrundlage, es fehlt die Bindungswirkung.

§ 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB kann dann in Betracht kommen, wenn Nutzungskonflikte im Rahmen der Gesamtkonzeption zur Entwicklung des Gemeindegebietes schon auf dieser Ebene gelöst werden sollen oder im Hinblick auf die Steuerung von Außenbereichs-Vorhaben. (Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, § 5, Rn 45)

Im vorliegenden Fall werden die möglichen Nutzungskonflikte nicht durch die Flächennutzungsplanänderung hervorgerufen, sondern ergeben sich allenfalls im Bestand, der bereits genehmigt ist, oder im Zusammenhang mit einer beantragten Änderung im Bestand. Im letzteren Fall ist dann der Konflikt auf dieser Ebene (Baugenehmigung, immissionsschutzrechtliche Genehmigung) zu lösen. Daraus ergibt sich kein Erfordernis in der Darstellung des Flächennutzungsplanes – es gibt in diesem Instrument auch

	<p>vom 15.11.2011, Az.: C-53/10, curia) berücksichtigen müssen.</p> <p>2. Möglicherweise eingeschränkte Entwicklungsmöglichkeiten von Klingel aufgrund störfallrechtlicher Gefahren Die Darstellung des Flächennutzungsplans ermöglicht nun eine Erweiterung von DODUCO, die zu Lasten von Klingel gehen könnte. Sollte sich DODUCO tatsächlich erweitern und erhöhen sich dadurch mögliche störfallrechtlich relevanten Gefahren, könnten die Entwicklungsmöglichkeiten von Klingel erheblich beeinträchtigt werden.</p> <p>Möglicherweise könnte § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO den Erweiterungsabsichten von Klingel entgegenstehen. Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO sind bauliche Anlagen nämlich dann unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebiets im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind oder wenn sie solche Belästigungen oder Störungen ausgesetzt werden.</p> <p>In der Rechtsprechung ist es anerkannt, dass Vorhaben dann unzulässig sind, wenn benachbarten Betrieben höhere Schutzauflagen auferlegt werden können (vgl. hierzu beispielsweise OVG NRW, Beschluss vom 21.02. 2012, Az.: 2 B 15/12, amtlicher Umdruck Seite 10; OVG NRW, Urteil vom 15. 12.2011, Az.: 2 A 2645/08, amtlicher Umdruck Rn. 86 ff.). Beim Aufeinandertreffen einander abträglicher Nutzungen sind nämlich die Interessen aller Beteiligten zu berücksichtigen. Mithin besteht nicht nur die Pflichtigkeit desjenigen, der Emissionen verursacht, sondern auch desjenigen, der sich den Wirkungen solcher Emissionen aussetzt in: König/Roeser/Stock, Baunutzungsverordnung, 3. Aufl., § 15 Rn. 43;</p>	<p>keine „Lösungsmöglichkeit“. Bei der zuständigen oberen Immissionschutzbehörde (RP Karlsruhe) liegt ein aktueller Sicherheitsbericht vor, der umfassend die Gefahr möglicher Störfälle, deren Auswirkungen und die seitens der Firma getroffenen Sicherheitsmaßnahmen darstellt. Im Rahmen dieses Sicherheitsberichts wurde auch, basierend auf der konkreten Detailkenntnis des Betriebes, ein „angemessener Abstand“ ermittelt, den schutzwürdige Einrichtungen im Sinne des Leitfadens KAS-18 von dem Störfallbetrieb einhalten sollten. Die Heranziehung des Abstandes als „angemessener Abstand“ im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde durch das Regierungspräsidium als Fachbehörde bestätigt. Die Änderung überplant ein bestehendes, aufgesiedeltes Gewebegebiet mit bereits genehmigten und bestehenden Betrieben. Im Falle einer Erweiterung muss das Konfliktpotential auf der konkreten Genehmigungsebene geprüft werden und müssen dort entsprechende Vorkehrungen getroffen werden.</p> <p>Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist es, die vorhandene Gewerbestruktur unter Berücksichtigung aktuellen Planungsrechts zu sichern. Die Art der baulichen Nutzung wird an aktuelle rechtliche Anforderungen angepasst, um die Planungsabsicht der Stadt Pforzheim zu unterstützen. Da nach aktuellem Recht ein Störfallbetrieb eine Ausweisung als Sondergebiet benötigt, wird die Darstellung entsprechend in eine Sonderbaufläche geändert.</p> <p>Dies ist für die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung irrelevant. Es wird auf der Genehmigungsebene geprüft und kann dort gelöst werden. Der Flächennutzungsplan stellt die beabsichtigten Grundzüge der Art der baulichen Nutzung dar – eine betriebliche Erweiterungsmöglichkeit in jeglicher Hinsicht kann daraus nicht abgeleitet werden.</p>
--	---	--

	<p>Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, Baunutzungsverordnung, § 15 Rn. 29).</p> <p>Mithin ist nicht ausgeschlossen, dass bei einer möglichen Erweiterung von Klingel DODUCO mit nachträglichen Schutzauflagen zu rechnen hat und mögliche Erweiterungsabsichten von Klingel daher aufgrund des Verstoßes gegen § 15 BauNVO unzulässig wären.</p> <p>Ob DODUCO nachträgliche Schutzauflagen drohen könnten, kann erst beurteilt werden, wenn die konkreten Gefahren bekannt sind.</p> <p>Aktuell scheint es jedoch nicht ausgeschlossen, dass die Darstellungen des Flächennutzungsplans die Rechtsstellung von DODUCO derart stärken, dass Klingel keine Erweiterungsmöglichkeiten mehr hat. Mithin verletzen die geplanten Darstellungen des Flächennutzungsplans das Eigentumsrecht von Klingel.</p> <p>3. Nicht berücksichtigte potentielle Eigentumsbeeinträchtigung von Klingel bei Eintritt eines Störfalls Darüber hinaus liegt ein weiteres Ermittlungsdefizit darin, dass der Nachbarschaftsverband Pforzheim nicht ermittelt hat, welche Sachschäden bei Klingel im Falle eines Störfalls zu erwarten wären.</p> <p>Bei Eintritt eines Störfalls droht Klingel eine erhebliche Eigentumsbeeinträchtigung. Sollte ein Störfall eintreten, würden Waren im Wert von circa 110 Mio. Euro kontaminiert und wären dadurch nicht mehr verkaufsfähig. Der bei einem Störfall entstehende Betriebsunterbrechungsschaden könnte um ein vielfaches höher liegen. Dieser Aspekt hat bisher keinerlei Berücksichtigung gefunden.</p>	<p>Dies ist nicht auf Flächennutzungsplanebene zu lösen.</p> <p>Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist es, die vorhandene Gewerbestruktur unter Berücksichtigung aktuellen Planungsrechts zu sichern. Die Art der baulichen Nutzung wird an aktuelle rechtliche Anforderungen angepasst, um die Planungsabsicht der Stadt Pforzheim zu unterstützen. Da nach aktuellem Recht ein Störfallbetrieb eine Ausweisung als Sondergebiet benötigt, wird die Darstellung entsprechend in eine Sonderbaufläche geändert. Dies schränkt mögliche Erweiterungen der Firma Klingel nicht ein. Eine konkrete Planung der Firma Klingel wurde trotz mehrfacher Gespräche mit der Stadt Pforzheim nicht geäußert und auch dem Gutachter der schalltechnischen Machbarkeitsstudie, der die Betriebe vor Ort besichtigte, nicht mitgeteilt.</p> <p>Dies ist nicht relevant auf Flächennutzungsplanebene. Der Bebauungsplan bezieht sich auf den aktuellen Sicherheitsbericht des Störfallbetriebs, der von der zuständigen Fachbehörde bestätigt wurde.</p> <p>Die Frage des Störfalls stellt sich hier nicht, daher wurde dieser Aspekt auch nur insofern berücksichtigt, als der Stadt Pforzheim der aktuelle Sicherheitsbericht vorliegt und im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt wird.</p> <p>Es ist unklar, um welchen Störfall es sich in der angeführten Berechnung handelt und ob technische oder andere Maßnahmen die möglichen Auswirkungen verhindern könnten.</p>
--	--	--



	<p>4. Ermittlungsdefizit des unzureichenden Lärmgutachtens Wie bereits vorstehend unter A. V. ausgeführt, ist das im Bauleitplanverfahren eingeholte Lärmgutachten unzureichend. Mithin liegt ein Ermittlungsdefizit vor. Der Nachbarschaftsverband Pforzheim hat die abwägungserheblichen Belange betreffend der zu erwartenden Lärmbelastungen nur lückenhaft vorgenommen.</p> <p>5. Auch die von DODUCO verursachte Lärmbelastung könnte die Entwicklungsmöglichkeiten von Klingel einschränken Auch die von DODUCO verursachte Lärmbelastung könnte die Entwicklungsmöglichkeiten von Klingel einschränken und daher die Rechte von Klingel verletzen.</p> <p>Den von den Gutachtern festgestellten Immissionsrichtwerten in den umliegenden Wohngebieten ist zu entnehmen, dass die Immissionsrichtwerte in der Nacht schon jetzt teilweise überschritten sind (Seiten 35, 37, 38 sowie vorstehend unter A. V.). Mithin hätte Klingel aktuell möglicherweise beispielsweise keine Möglichkeit, den Zwei-Schicht-Betrieb auf einen Drei-Schicht-Betrieb auszuweiten und wäre damit erheblich in ihren Grundrechten verletzt.</p> <p>Der Lärmgutachter stellte fest, dass gerade von DODUCO eine erhebliche Lärmbelastung ausgeht (vgl. Seite 36). Der Gutachter schlägt daher vor, geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Immissionen von bestehenden Anlagen zu reduzieren. Ziel dessen sei es, zukünftigen Anlagen sowie anderweitig hinzukommenden Immissionen mehr Spielraum einräumen zu können. Der Lärmgutachter stellt verschiedene Lärmminierungsmaßnahmen betreffend DODUCO dar (vgl. Seite 36).</p> <p>Diese Ausführungen des Gutachters hat der Nachbarschaftsverband Pforzheim nicht in den Darstellungen des Flächennutzungsplans umgesetzt. Auch hat er diese Ausführungen nicht in der Begründung des Flächennutzungsplans berücksichtigt.</p> <p>Damit liegt ein Einstellungsdefizit vor.</p>	<p>Das Gutachten wurde von einem erfahrenen und fachlich anerkannten Ingenieurbüro für Umweltakustik in Abstimmung mit den zuständigen Immissionsschutzbehörden erstellt. Es besteht kein Anlass, an den Ausführungen des Gutachters zu zweifeln, insofern ergibt sich auch keine Notwendigkeit, weitere Untersuchungen zu erheben. Darüber hinaus ergibt sich kein Abwägungserfordernis auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung, die lediglich die Art der baulichen Nutzung innerhalb eines bereits aufgesiedelten Gewerbegebietes ändert, um damit den Bestand nachzuvollziehen.</p> <p>Der Flächennutzungsplan stellt die beabsichtigten Grundzüge der Art der baulichen Nutzung dar – eine betriebliche Erweiterungsmöglichkeit in jeglicher Hinsicht kann daraus nicht abgeleitet werden.</p> <p>Die Ergebnisse des Gutachtens zeigen, dass die zulässigen Lärmwerte an allen maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden können. D. h. die planungsrechtlichen Festsetzungen sind – insbesondere in Bezug auf die Sondergebiete, deren Betriebe gesondert und differenziert erhoben wurde – machbar, ohne das es zu unzumutbaren Lärmbeeinträchtigungen im Umfeld des Gebietes kommt. Außerdem hat das Gutachten gezeigt, dass – außer zu bestimmten Zeiträumen und in Bezug auf einzelne Immissionsorte – noch Spielräume für weitere Entwicklungen bestehen, die zusätzlichen Lärm erzeugen. Lediglich in süd-westlicher Richtung sind die zulässigen Lärmwerte aktuell bereits erreicht. D. h. lediglich bei Entwicklungen, die mit zusätzlichen Lärmemissionen in diese Richtung und im Nachtzeitraum verbunden wären, bestünde aktuell kein weiteres Entwicklungspotenzial. Für alle anderen denkbaren Entwicklungsszenarien der Gewerbebelege bestehen durchaus noch Spielräume.</p> <p>Das Lärmgutachten untersucht den gesamten Bereich der Gewerbebelege Altgefäll. Die darauf aufbauenden Bebauungspläne sind als Angebotspläne mit dem Ziel der Standortsicherung und Entwicklung für bestehende Unternehmen geplant. Da die schalltechnische Untersuchung eindeutig zeigt, dass noch erhebliche Spielräume für weitere Entwicklungen bestehen, war eine differenzierte Erhebung möglicher konkreter Erweiterungsszenarien nicht erforderlich.</p> <p>Der Flächennutzungsplan muss sich insofern nicht weiter mit der Frage</p>
--	--	---

	<p>Ein Einstellungsdefizit liegt nämlich vor, wenn konkrete abwägungsbeachtliche Belange lückenhaft in die Abwägung eingestellt worden sind (vgl. zur Definition Hoppe a.a.O., § 7 Rn. 92).</p> <p>Dieses Einstellungsdefizit verletzt die Rechte von Klingel. Der Nachbarschaftsverband Pforzheim kann nach dieser ausdrücklichen Feststellung der Gutachter nicht unbegründet unterlassen, im Flächennutzungsplans entsprechende Lärminderungsmaßnahmen im Grundstücksbereich DODUCO gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB darzustellen. Der Grundsatz des Verbots der Konfliktverlagerung verbietet es wie vorstehend ausgeführt, Konflikte auf die nachrangige Ebene, etwa den Bebauungsplan, zu verlagern (vgl. vorstehend unter B. I. 1.).</p> <p>Der Nachbarschaftsverband Pforzheim hätte daher durch entsprechende Darstellungen im Flächennutzungsplan sicherstellen müssen, dass allen Gewerbebetrieben innerhalb des Gewerbegebiets Altgefäll auch zukünftig Entwicklungsmöglichkeiten zukommen und trotzdem die maßgeblichen Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Durch entsprechende Darstellungen im Flächennutzungsplan muss ausgeschlossen werden, dass bereits wenige Betriebe das insgesamt vorhandene Lärmkontingent ausschöpfen und den übrigen Gewerbebetrieben keine Entwicklungsmöglichkeiten mehr zukommen. Dieses Ziel könnte der Nachbarschaftsverband Pforzheim beispielsweise über die Festsetzung von Immissions-</p>	<p>auseinandersetzen. Im Kapitel 4.6. (Lärm) der Begründung wird dargestellt, dass „im Rahmen der „Schalltechnischen Untersuchung – „Machbarkeitsstudie“ (Endbericht, Ingenieurbüro Heine+Jud, Mai 2015) im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Bebauungspläne im Gewerbegebiet „Altgefäll“ nachgewiesen [wurde], dass vor dem Hintergrund der bestehenden Nutzungen im gesamten Gewerbegebiet die Festsetzungen der Sondergebiete - Sondergebiet Druckerei im Bebauungsplan „Sondergebiet Druckerei“ bzw. Sondergebiet Edelmetallverarbeitung und Sondergebiet Versandhandel im Bebauungsplan „Altgefäll II“ realisierbar sind bzw. die Betriebe sich dort weiter entwickeln können, ohne dass die zulässigen Lärmwerte an den maßgeblichen Immissionsorten im Umfeld (Wohngebiete im Umkreis) überschritten werden.“</p> <p>Es gibt keinen Konflikt, die bestehenden Betriebe bestehen und sind genehmigt – sie ließen sich auch durch die Beibehaltung der Darstellung gewerblicher Bauflächen im Flächennutzungsplan nicht verlagern. Ein Einstellungsdefizit ist insofern nicht erkennbar.</p> <p>Insbesondere vor dem Hintergrund, dass nicht sämtliche bauliche Entwicklungen direkt mit größeren Lärmemissionen verbunden sind, ist keine Verletzung der Rechte von Klingel erkennbar. Der Nachweis der Einhaltung der maßgeblichen Lärmwerte erfolgt in Bezug auf das konkrete Vorhaben im Rahmen der Baugenehmigung bzw. im Rahmen immissionsrechtlicher Genehmigungsverfahren.</p> <p>Es gibt keinen Konflikt, die bestehenden Betriebe bestehen und sind genehmigt – sie ließen sich auch durch die Beibehaltung der Darstellung gewerblicher Bauflächen im Flächennutzungsplan nicht verlagern. Ein Einstellungsdefizit sowie eine Konfliktverlagerung sind insofern nicht erkennbar.</p> <p>Ein Flächennutzungsplan ist kein Instrument, sämtliche denkbaren betrieblichen Entwicklungen zu ermöglichen. Im Flächennutzungsplan werden Darstellungen zu den Grundzügen der baulichen Nutzung getroffen, es gibt keine Festsetzungen.</p> <p>Ein Flächennutzungsplan enthält keine „Festsetzungen“, sondern lediglich Darstellungen, Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen sowie Vermerke. Darüber hinaus wäre auch die Festsetzung von Immissionsrichtwerten selbst in einem Bebauungsplan nicht möglich. Rechtlich zulässig wäre dort die Festsetzung von Emissionskontingenten. Diese sind ein</p>
--	--	--

	<p>richtwerten im Flächennutzungsplan erreichen.</p> <p>6. Verstoß gegen den Abwägungsbelang des § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB (gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsverhältnisse)</p> <p>Der aktuelle Entwurf des Flächennutzungsplans berücksichtigt zudem den Abwägungsbelang des § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB nicht.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere auch die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung zu berücksichtigen.</p> <p>Auch die für diese Frage maßgeblichen Belange hat der Nachbarschaftsverband Pforzheim nur unzureichend ermittelt (vgl. hierzu vorstehend unter Ziff. 1) , so dass auch hier ein Ermittlungsdefizit vorliegt.</p> <p>Der Nachbarschaftsverband Pforzheim hat nicht ermittelt, welche möglichen Gefahren bei einem Störfall für die bei Klingel circa 1.200 angestellten Mitarbeitern drohen könnten. Auch hat er nicht untersucht, ob die bei der Erweiterung von DODUCO sowie der Druckerei drohende Lärmbelastung möglicherweise zu ungesunden Arbeitsverhältnissen führen</p>	<p>Instrument der Lärmvorsorge. Emissionskontingente können quasi aus den zulässigen Immissionswerten an den maßgeblichen Immissionsorten im Umfeld durch „Rückrechnen“ ermittelt werden. Bei Neuansiedlungen können solche Emissionskontingente abgestuft festgesetzt werden. Ihre Einhaltung ist bei der Genehmigung nachzuweisen. Im vorliegenden Fall wird jedoch eine bestehende, vollständig aufgesiedelte Gewerbeanlage überplant. Die bestehenden Betriebe sind baurechtlich genehmigt. In Folge des baurechtlichen Bestandsschutzes ist die nachträgliche Festsetzung von Emissionskontingenten – zumal auf der Ebene des Flächennutzungsplans - hier nicht zielführend. Ihre Bindung würde sich nur auf zukünftige Genehmigungen beziehen und wäre daher nur von sehr begrenzter Reichweite.</p> <p>Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Firma Klingel im Rahmen verschiedener Gespräche und schriftlicher Einwendungen vor diesem Schreiben bisher keine konkreten Aussagen zu geplanten Entwicklungen mitgeteilt hat. Auch im Rahmen der differenzierten Aufnahme des Betriebes im Rahmen der „schalltechnischen Untersuchung - Machbarkeitsstudie“ wurden keinerlei Angaben zu geplanten Erweiterungen gemacht.</p> <p>Der Flächennutzungsplan überplant eine Gemengelage bestehender, bereits genehmigter Betriebe. Es werden keine neuen Bauflächen ausgewiesen. Darüber hinaus ist bekannt, dass auf der Ebene der Bebauungsplanung eine schalltechnische Machbarkeitsstudie sowie der aktuelle Sicherheitsbericht des Störfallbetriebs vorliegen. Auf dieser Grundlage ist davon auszugehen, dass auf der nachfolgenden Planungsebene keine unüberwindlichen Konflikte bestehen. Insbesondere ist nicht erkennbar, inwiefern durch eine Änderung von gewerblicher Baufläche in Sonderbaufläche im Hinblick darauf, dass alle Betriebe bereits vorhanden und genehmigt (und insoweit auch in ihren relevanten Auswirkungen geprüft) sind, ungesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse entstehen sollen.</p> <p>Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist es, die vorhandene Gewerbestruktur unter Berücksichtigung aktuellen Planungsrechts zu sichern. Die Art der baulichen Nutzung wird an aktuelle rechtliche Anforderungen angepasst, um die Planungsabsicht der Stadt Pforzheim zu unterstützen. Dabei werden alle Interessen in die Abwägung eingestellt, soweit ersichtlich und erforderlich. Die bestehenden, genehmigten Nutzungen haben Bestandsschutz.</p>
--	---	---

könnte. Mithin kann der Nachbarschaftsverband Pforzheim auch nicht beurteilen, ob die potentiellen Gefahren hinnehmbar sind.

Bei diesem abwägungsrelevanten Belang kommt es auch nicht auf die Frage an, ob es sich bei Klingel um ein öffentliches Gebäude im Sinne der Seveso-III-Richtlinie bzw. des § 50 BImSchG handelt. Bei § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB handelt es sich nämlich um einen im Rahmen jeder Bauleitplanung zu berücksichtigenden abwägungsrelevanten Belang.

#### II. Einwendungen zu der Darstellung "Sonderbaufläche Druckerei":

Im Folgenden tragen wir unsere Einwendungen zu der Darstellung "Sonderbaufläche Druckerei" vor:

1. Die von der Druckerei verursachte Lärmbelastung könnte die Entwicklungsmöglichkeiten von Klingel einschränken  
Die von der Druckerei schon jetzt verursachte Lärmbelastung könnten die Entwicklungsmöglichkeiten von Klingel erheblich beeinträchtigen.

Wie bereits vorstehend unter A. V. dargestellt, kann das Lärmgutachten nicht zur Grundlage der im Rahmen der Bauleitplanung vorzunehmenden Abwägung gemacht werden. Das Lärmgutachten ist nicht plausibel und ist daher nicht belastbar.

Insbesondere berücksichtigten die Lärmgutachter wohl auch nicht die geplanten Erweiterungen der Druckerei sowie von DODUCO. Außerdem untersuchten die Lärmgutachter auch nicht die Auswirkungen potentieller Erweiterungen von Klingel.

Damit stellen die Darstellungen des Flächennutzungsplans nicht sicher, dass auch betreffend Klingel zukünftig Erweiterungsmöglichkeiten zulässig sind. Mangels Darstellung von Immissionsrichtwerten gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB droht vielmehr die Gefahr, dass das im Gewerbegebiet Altgefäll vorhandene Lärmkontingent ausgeschöpft wird und Klingel anschließend mangels vorhandener Lärmkontingente auf den Bestand reduziert ist oder Erweiterungen nur mit umfangreichen Lärmschutzmaßnahmen seitens Klingel zulässig wären (vgl. hierzu vorstehenden Ausführungen unter A. V. 4. und 5., die vorliegend entsprechend gelten).

Der Nachbarschaftsverband Pforzheim hat daher durch Darstellungen im Flächennutzungsplan auch im Bereich der Druckerei sicher zu stellen, dass allen im Gewerbegebiet Altgefäll vorhandenen Betrieben Entwick-

Ein Flächennutzungsplan ist kein Instrument, sämtliche denkbaren betrieblichen Entwicklungen zu ermöglichen. Im Flächennutzungsplan werden Darstellungen zu den Grundzügen der baulichen Nutzung getroffen.

Die schalltechnische Machbarkeitsstudie wurde von einem erfahrenen und fachlich anerkannten Ingenieurbüro für Umweltakustik in Abstimmung mit den zuständigen Immissionsschutzbehörden erstellt.

Die Ergebnisse des Gutachtens zeigen, dass die zulässigen Lärmwerte an allen maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden können. D. h. die planungsrechtlichen Festsetzungen in den Bebauungsplänen sind – insbesondere in Bezug auf die Sondergebiete, deren Betriebe gesondert und differenziert erhoben wurde – machbar, ohne dass es zu unzumutbaren Lärmbeeinträchtigungen im Umfeld des Gebietes kommt. Außerdem hat das Gutachten gezeigt, dass – außer zu bestimmten Zeiträumen und in Bezug auf einzelne Immissionsorte – noch Spielräume für weitere Entwicklungen bestehen, die zusätzlichen Lärm erzeugen. Lediglich in südwestlicher Richtung sind die zulässigen Lärmwerte aktuell bereits erreicht.

Die geplanten Darstellungen des Flächennutzungsplanes schaffen keinen Konflikt, insofern wird auch kein Konflikt verlagert. Immissionswerte gelten unabhängig von den Darstellungen der Art der baulichen Nutzung.

Ein Flächennutzungsplan ist kein Instrument, sämtliche denkbaren betrieblichen Entwicklungen zu ermöglichen. Im Flächennutzungsplan werden Darstellungen zu den Grundzügen der baulichen Nutzung getroffen.

	<p>lungsmöglichkeiten bleiben und nicht lediglich einem geringen Teil. Schon aufgrund des Art. 12 GG und 14 GG kann nämlich nicht der Grundsatz gelten, wer zuerst kommt malt zuerst.</p> <p>Auch betreffend die Druckerei kann dieser Konflikt aufgrund des Verbots der Konfliktverlagerung (vgl. hierzu vorstehend unter A. I. 5. und 1.) nicht auf die Ebene des Bebauungsplans verschoben werden.</p> <p>2. Verstoß gegen den Abwägungsbelang des § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB (gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsverhältnisse) Der aktuelle Entwurf des Flächennutzungsplans berücksichtigt zudem auch betreffend möglicher Auswirkungen der Druckerei nicht den Abwägungsbelang des § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB. Die vorstehenden Ausführungen unter B. I. 6. gelten für die Darstellung der "Sonderbaufläche Druckerei" entsprechend.</p> <p>III. Ergebnis Wir bitten Sie unseren vorstehenden Anträgen zu entsprechen und uns über den weiteren Verlauf des Bauleitplanverfahrens unterrichtet zu halten.</p> <p><u>Anlage 1:</u> Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur Änderung des Flächennutzungsplanes vom 19.06.2015: Wir bitten auch für dieses Flächennutzungsplanänderungsverfahren die zu dem parallel geführten Bebauungsplanänderungsverfahren „Altgefäll II“ mit beigefügtem Schriftsatz vom heutigen Tage geltend gemachten Einwendungen zu berücksichtigen.</p> <p><u>Anlage 2:</u> Stellungnahme zum Bebauungsplan „Altgefäll II“ vom 19.06.2015 im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung</p>	<p>Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Arbeitsverhältnisse sind gewahrt. Der Flächennutzungsplan überplant eine Gemengelage bestehender, bereits genehmigter Betriebe. Es werden keine neuen Bauflächen ausgewiesen. Darüber hinaus ist bekannt, dass auf der Ebene der Bebauungsplanung eine schalltechnische Machbarkeitsstudie sowie der aktuelle Sicherheitsbericht des Störfallbetriebs vorliegen. Auf dieser Grundlage ist davon auszugehen, dass auf der nachfolgenden Planungsebene keine unüberwindlichen Konflikte bestehen. Insbesondere ist nicht erkennbar, inwiefern durch eine Änderung von gewerblicher Baufläche in Sonderbaufläche im Hinblick darauf, dass alle Betriebe bereits vorhanden und genehmigt (und insoweit auch in ihren relevanten Auswirkungen geprüft) sind, ungesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse entstehen sollen.</p> <p>Die vorgebrachten Einwendungen betreffen ausschließlich Festsetzungen des Bebauungsplans. Sie wurden bereits in der frühzeitigen Beteiligung des vorliegenden Flächennutzungsplanänderungsverfahrens vorgebracht und zur Kenntnis genommen. Die Tabelle der eingegangenen Stellungnahmen der Frühzeitigen Beteiligung und die Vorschläge der Verwaltung zum Umgang mit diesen war Bestandteil der Beschlussvorlage zur Offenlage (NBV-47) und ist Bestandteil der Beschlussvorlage zum Beschluss (NBV-51).</p> <p>Diese Stellungnahme wird im Rahmen des Bebauungsplanes behandelt, da sie sich auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bezieht.</p>
--	--	--